U.
U.

J. Can 4. 71

# Der in sieben Kapiteln entlarvte Eybel,

oder

Beweise aus zwey Büchern seiner eigenen Einleitung zum

## geistlichen Recht,

daß

seine kanonischen Grundsätze

1. voll Widersprüche
2. ungegründet
3. epikureisch
4. widerspenstig gegen die Kirche
5. aufrührerisch
6. der Religion schädlich
7. dem Staate höchst nachtheilig sind.

---

Von

Gottlieb Gründlich,

einem neuern Kanonisten.

---

1783.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

# Vorrede.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Wenn es nicht besondere Umstände unserer Zeiten foderten, würde ich niemals die Mühe auf mich genommen haben, wider jene irrige, und verderbliche Lehre des Herrn Professors Eybel die Feder zu ergreiffen, welche er in seiner Einleitung zum kirchlichen Rechte, besonders in den zween Büchern von dem Unterschiede der geistlich- und bürgerlichen Gewalt, und von den Rechten der Landesfürsten in geistlichen Sachen *) niedergeschrieben hat. Diese Werke tratten nicht so bald ans Licht, als sichs fromme, und gelehrte Männer beßtens angelegen seyn liessen, sie in ewige Finsternisse zu verscheuchen. Begriffe, die den Verstand nicht aufklären, sondern verwirren, lieblose, und ungerechte Einschränkung der kirchlichen Rechte, schmeichelhafte, und schwärmerische Ausdehnung der weltlichen Macht; ja auch



*) Introduct. in Jus Eccl. Tom. 2.

für die allein seligmachende katholische Religion sehr gefährliche Sätze sind in selben enthalten. Wie billig haben sie dann, grosse und unvergeßliche Theresia! Deinen für den Aufnahm der wahren Religion immer wachenden Eifer wider sich aufgefodert, da Du selbe aus der Zahl ächter Lehrbücher getilget, und deren Verfasser sein Lehramt niederzulegen mit reiffem Vorbedachte geheissen hattest.

So eine öffentliche Herabwürdigung dieser Schriften wurde dazumal als eine hinlängliche Widerlegung derselben angesehen. Itzt aber, da man kurz zuvor verworfene Sätze aufs neue geltend zu machen suchet, da die vom ganzen Alterthume anerkannten Kirchenrechte nach der Grundlehre eines abgedankten Herrn Professors auf das heftigste bestritten werden, da die Religionsfeger unserer Zeiten durch öffentliche Brochüren auf alle mögliche Art selbst die Landesfürsten zu überreden trachten, sich in Kirchensachen jener Rechte zu gebrauchen, die ihnen eben in den Büchern dieses vormaligen Lehrers ganz unrechtmäßig beygelegt worden, in solchem Zeitpunkte sage ich, fodern es die Umstände, daß man eine irrig- und schändliche Lehre, durch welche die Kirche und der Staat entzweyet, die Religion aber selbst geschwächt werden könnte, in ihrer ganzen Blösse, und Ungründlichkeit dem Publiko

liko zu erkennen vorstelle. Dieß ist die Ursache, warum ich schreibe.

Das Werk selbst betreffend, bin ich keineswegs gesinnt, mit jeder sonderheitlichen Partikularität mich abzugeben, sondern um nicht zu weitläuftig zu werden, will ich nur das Hauptsächliche aus oben berührten Büchern des Herrn Professors anfangs herausziehen; dann über selbes durch 7. Kapiteln meistentheils nur allgemeine, und jedem auch noch so wenig denkendem Kopfe faßliche Ueberlegungen anstellen. Einem unbefangenen Leser wird es bald einleuchten, zu welcher Seite Unpartheilichkeit, und Liebe zur Wahrheit, wie auch unverfälschter Eifer für das Wohl nicht minder der Religion, als des Staates sich befinde.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

# System
## des
# Herrn Professors Eybel
## über
## den Unterschied der geistlich- und bürgerlichen Gewalt, und die Rechte des Landesfürsten in geistlichen Sachen.

Der Herr Professor setzet zum Voraus, daß man die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herholen müsse; folglich seye die kirchliche Gewalt ihrer Wesenheit nach pur geistlich, indem der Endzweck der ganzen Religion, und der Kirche nur auf den Dienst Gottes, und auf das ewige Heil, das ist, auf die innere Glückseligkeit der Menschen sich beziehet. a) Weiters behauptet er, der Heiland habe durch Stiftung seiner Kirche die weltliche Macht, die um das zeitliche Wohlseyn der Bürger besorget ist, keineswegs mit der geistlichen vereinbaren wollen; ja es habe vielmehr der Erlöser das Gegentheil ausdrücklich erkläret. b) Hieraus scheinet Herr Professor

a) Natura cujusdam potestatis ex ipso fine, cujus causa introducta est, desumi debet. §. 87.

b) Hanc potestatem natura sua mere spiritualem, & cum illa temporali — minime necessa-

fessor zu schliessen, daß sowohl die Macht der Kirche, als die Macht der Landesfürsten in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye; über welches er sich sehr deutlich und ausdrücklich erkläret hat in seinen Thesen vom 25. August 1779. c)

Obschon diese Grundsätze der geistlichen Macht ein weites Feld sich zu verbreiten, geöffnet hätten, wuste sie doch der Herr Professor, da er von selber in Beziehung auf sonderheitliche Gegenstände zu reden kam, in sehr enge Gränzen einzuschränken. Wie bekümmert ist er nicht das Wesentliche der Religion von jenem, so nur zufällig abzusöndern, und nach seinen Begriffen zu bestimmen? Als wesentlich nimmt er solche Dinge an, die mit der innerlichen Glückseligkeit des Menschen eine nothwendige Verbindung haben; als zufällig aber alles, was von Menschen willkührlich ist hinzugethan worden, es tauge gleich den Dienst Gottes zu vervollkommern, wenn es nur ohne wesentlichem Nachtheile der Religion abwesend seyn kann. In beyden räumet er zwar der Kirchengewalt einigen Platz ein, doch mit

 gewis-

cessario connexam, tantum abest, ut Christus suis legibus conjungere voluerit, ut potius contrarium se velle tam aperte, quam severe, iterum iterumque declaraverit. §. 88.

c) Utrumque (imperium sacrum & civile) suo in genere summum manet, & independens. Thes. 4.

gewissen Bedingnissen. d) Die Gränzen, die er in wesentlichen Sachen auszeichnet; als im Lehr- und Predigtamte, in Ausspendung der heiligen Sakramenten, in Erklärung der Glaubenssätze, werde ich an seinem Orte besonders rügen. In zufälligen Dingen solle sich seiner Meynung nach die geistliche Macht nur auf jene Gegenstände erstrecken können, die in Ansehung des bürgerlichen Wesens gleichgültig sind. Endlich giebt er der Kirche auch eine Strafgewalt zu, das ist, die Macht jemanden von der Gemeinschaft der Glaubigen auszuschliessen, wenn es die Umstände, und Grösse des Verbrechens also erheischten. Er weiß aber wiederum derley Bedingnisse zu setzen, und Mitteln zu ersinnen, die eine sonst so nützliche Gewalt beynahe gänzlich entkräften. Auch hierüber soll anderstwo besondere Meldung geschehen.

Viel weitläuftig- und beredsamer ist Herr Professor, da er von sonderheitlichen Rechten der Landesfürsten handelt. Diesen als Ver-

theis

d) Sunt enim eorundem (ministrorum Ecclesiæ) actiones ita comparatæ, ut vel ad salutem hominum æternam omnino sint necessariæ, vel tantum circa ejusmodi versent objecta, quæ quidem cultui divino idonea, sed sine religionis detrimento abesse possunt — — Si illud est, sola potestas ecclesiastica, si istud, dum civilis deprehenditur indifferentia, eadem potestas sacra — — jure optimo suum sibi locum vindicat. §. 107.

theidigern der Kirche, und Schützern des gemeinen Wesens, soll es zustehen, ja sie trügen auch Schuldigkeit, alle Misbräuche in Religionssachen abzuschaffen, willkührlichen Ceremonien, und Feyertagen gehörige Schranken zu bestimmen; und was noch mehr ist, über wesentliche Dinge der Religion Einsicht zu nehmen, damit nicht unter falschem Vorwande Lehren eingeführet würden, die weder nothwendige Glaubenssätze sind, weder nothwendige Mittel zur Seligkeit betreffen, dem bürgerlichen Wesen aber schädlich seyn könnten. Eben diese Landesfürsten sollen auch die Gelübde der Gläubigen untersuchen, und selbe, wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, nicht nur allein verbiethen, sondern zugleich, als ungültig erklären. e) Sie mögen auch Kirchen-



e) Potest autem Princeps veluti & qua Ecclesiæ advocatus, & qua reipublicæ defensor plane etiam obligatione tenetur — — abusus quosque tollere, ritibus arbitrariis & festis diebus salutis publicæ causa ponere modum, inspicere actiones Ecclesiæ etiam essentiales, ne sub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum, & mediorum ad salutem æternam necessariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur, examinare vota & pacta civium de Ecclesiæ negotiis, easque si reipublicæ nocent, non tantum prohibere, sed irritare §. 105. Habet porro Princeps Jus unaque obligationem — — inspiciendi quasvis leges Ecclesiasticas, ne nociva constituantur reipublicæ, quod Jus Placeti regii audit §. 110.

räthe versammeln, theologischen Streitigkeiten ein Ende machen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen, und mehr dergleichen. f)

Weiters nimmt unser Herr Author als einen allgemeinen Grundsatz an, daß es weltlichen Monarchen ausschliessungsweise zustehe, in allen zufälligen Religionsstücken zu beurtheilen, ob selbe dem Staate nützlich oder schädlich. g) Befindet sich das letztere, so sollen sie Recht und Schuldigkeit haben, solche Dinge abzustellen. Deßhalben müßten sie auch besorgt seyn, daß die Religionsdiener über die gehörige Zahl sich nicht vermehren. Sie müßten das Alter bestimmen, in welchem sich jemand solchem Dienste widmen könne. Sie mögen sich Benennungen, und Präsentationen zu geistlichen Würden vorbehalten. Ja sie sollen auch die Lebensart, und Satzungen geistlicher Gemeinden untersuchen, und Falls sie dem zeitlichen Wohlstande zuwider liefen, solche Gemein-

f) Poteſt quoque Princeps cavere, ne hæreſes oriantur, & proinde, cum jus ad finem tribuat Jus ad media, convocare concilia —— —— diſputationibus theologicis imponere finem, prohibere libros pernicioſos. §. 106.

g) Omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva eſſe incipiunt, porro religioſa non eſſe, & illico juſſu Principis, cujus ſolius eſt, nociva reipublicæ cognoſcere, e republica debent eliminari. §. 101.

Gemeinden entweder verbessern, oder vermindern, oder gänzlich aufheben. h)

Sollten geistliche Obrigkeiten ihre Gewalt zum Nachtheile der Untergebenen mißbrauchen, so stünde es, nach den Machtsprüchen des Herrn Professors, weltlichen Monarchen zu, diesem Mißbrauche Einhalt zu thun, und dergleichen Bedrängten das Zufluchtrecht zu ihrem Thron- und Richterstuhle zu gestatten, ohne daß sie durch je ein Gesetz der Kirche mögen gehindert werden. i) Eben diese Obrigkeiten könnten auch nicht entgegen seyn, wenn der Landesfürst aus nothwendigen oder wich-

h) Habet autem Princeps jus, unaque obligationem — — cavendi, ne numerus Ministrorum Religionis convenientem excedat modum; definiendi ætatem, qua quis huic statui se addicere possit — — reservandi quoque sibi nominationem & præsentationem personarum idonearum ad munera Ecclesiastica; examinandi genus vitæ & instituta personarum, aut societatum ecclesiasticarum quarumvis, easque si publicæ saluti contrariæ deprehendantur, aut reformandi, aut tollendi penitus, vel si jam ipsa earum nocet copia, easdem diminuendi §. 109.

i) Si quando personæ Ecclesiasticæ in aliorum itidem Ecclesiasticorum, aut universe in civium damnum sua abutantur auctoritate, nec Principi jus recursum pro tali casu ad se concedendi, nec gravatis libertas eundem sumendi Ecclesiastica prohibitione aut reservatione potest impediri. §. 111.

wichtigen Staatsursachen Ketzern, und Irrgläubigen die freye Religionsübung einzugestehen für gut befände. k)

In Betreff der Kirchengüter ist dieser Herr Kanonist gegen den Staat so freygebig, daß er solche keineswegs als ein Eigenthum der Kirche, sondern als ein Eigenthum weltlicher Gemeinden, und der Landesfürsten ansiehet. l) Er bekennet zwar, daß den Religionsdienern der nothwendige Unterhalt müsse gereichet werden; übrigens aber hält er für gewiß, daß Monarchen aus eigener Gewalt, nachdem es die Umstände, und zeitlicher Nutzen

k) Sed neque Rectores Ecclesiæ prohibere possunt, quo minus civilis Imperans in territorio suæ civitatis pro ejusdem necessitate, aut magno commodo iis, qui a vera religione alieni sunt, liberum sacrorum exercitium permittat. §. 113.

l) Neque interroga, quo deveniat proprietas rei, quam quis non amplius in rebus suis habere vult, & Ecclesiæ cuidam offert; devenit ad eum, ad quem illa Ecclesia spectat, & quidem hac cum conditione devenit, ut ab eo in Numinis cultum adhibeatur — — Proprietas igitur totius hujus adparatus (religionis) est penes totam civitatem, seu principem, in quem omnia, quæ civitas propria habet, subjectionis pacto translata sunt --- --- Ejusmodi bonorum proprietas residet quidem penes illam civium communitatem, quæ pro suo Religionis commodo contribuit &c. §. 118. Nota a, b, c.

ßen zu fodern scheinen, die Kirchengüter von einem Orte, an den andern übertragen, und wenn sie anderswo zu häufig, und überflüßig wären, derselben beliebige Austheilung treffen können. Ja was wunderlich ist, aus diesem Rechte soll dem Landesherrn noch ein anderes zuwachsen, nämlich das Recht die Kirchensprengeln zu bestimmen. m)

Dieß ist nun ein kurzer Auszug des bey unsern Zeiten so hoch geschäßten, aber dem ganzen katholischen Alterthume unbekannten Eyblischen Systems. Ich habe mit nichten alle, sondern nur einige Züge, die mehr auffallend waren, aus selben hier entworfen. Nichts destoweniger soll sich niemand beykommen lassen, als hielte ich die anderen unberührten Säße, so in eben diesen zweyen Büchern enthalten sind, für wahrhaft, oder gleichgültig. Nur mein eingeschränkter Plan ließ es nicht zu, über die übrigen Punkte mich aus-

m) Summo quoque jure sibi proprio suaque auctoritate transfert Princeps civilis bona Ecclesiastica eo, ubi major Ecclesiæ utilitas, & animarum salus exigit; aut eorundem, si alicubi superflua sunt, ita ordinabit divisionem, ut longe, lateque dispersis ovibus cum vero Religionis emolumento plures pastores, unaque pluribus ex clero dignissimis viris occasio, & præmia Apostolicorum laborum suppeditentur. Ex quibus ipsis juribus jus summi Principis in determinandis diæceseon limitibus consequitur.

auszudehnen. Dennoch will ich mir Mühe geben, daß ein denkender Leser aus dem wenigen, welches ich durch 7. Kapiteln anzuführen gesinnet bin, in Stand gesetzet werde, auch von den übrigen ein Urtheil fällen zu können. Endlich ist zu erinnern, daß ich die angemerkten Stellen des Herrn Authors, aus welchen obgemeldtes System zusammen gezogen ist, nicht bloß wörtlich, sondern dem eigentlichen Sinne nach, den sie im ganzen Zusammenhange mit dem übrigen haben, in Betrachtung ziehen werde.

# I. Kapitel.

## Das System des Herrn Professors Eybel widerspricht sich selbst.

Herr Professor hält dafür, ja er ist gänzlich überzeugt, daß sowohl die geistliche, als weltliche Macht in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig seye. Diese Meynung findet auch Beyfall bey mir; denn ich glaube, daß sie sowohl in der heiligen Schrift, als in den ältesten Vätern gegründet seye, und als eine allgemeine Lehre in unserm Jahrhunderte müsse angesehen werden. Im mittlern Zeitalter suchten viele Theologen, und Rechtsgelehrte zu behaupten, daß, obschon die weltliche Macht von der kirchlichen geraderdings unabhängig wäre,

wäre, dennoch sich diese mittelbar über das das Zeitliche erstrecken könne, das ist, in jenem Falle, wo durch Mißbrauch der landesfürstlichen Gewalt dem Seelenheile ein merklicher Schade zugefüget würde. Diese Schulmeynung wird nun insgemein verworfen. Frankreich hat sich das erste wider selbe ausdrücklich erkläret; dann folgte Deutschland, und die übrigen katholischen Staaten scheinen nun gleiche Gesinnungen zu haben. Selbst die Oberhäupter der Kirche gedenken in unsern Zeiten keineswegs in weltliche Gerichtsbarkeit sich einzumengen, sondern wünschen nur, daß man ihre vom ganzen Alterthume anerkannte Kirchenrechte ungekränket lasse.

Wenn also die Macht sowohl der Kirche, als des Staats in ihrer Gattung oberherrlich, und eine von der andern ganz unabhängig ist, was folget hieraus? Bevor ich Consequenzen mache, ist noch jenes anzumerken, welches eben auch Herr Professor keineswegs in Zweifel ziehet, nämlich; die Beschaffenheit einer Macht zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet. Aus diesen zwey Grundwahrheiten fliessen ganz natürlich, und ungezwungen nachfolgende Argumente, die ich jeden unbefangenen Leser wohl zu beherzigen bitte.

I. Die Kirchenmacht hat die innere Glückseligkeit, und das ewige Heil der Glaubigen zum Ziele; so muß sie nothwendig eine geist-

liche Macht seyn; was immer geistlich ist, und sich unmittelbar auf das ewige Heil beziehet, muß sie beurtheilen, und anordnen können; sie darf auch ihre Gränzen über dieses Fach nicht erweitern. Im Gegentheile, die Macht der Landesfürsten ist eine weltlich: und zeitliche Gewalt: so muß sie denn nur das Weltliche besorgen, was unmittelbar das zeitliche Wohlseyn der Bürger betrifft, ist ihr Ziel, nach welchem sie zu wirken hat, sie darf ihre Herrschaft nicht ausdehnen auf das geistliche. Mit einem Worte, die Macht der Kirche ist eine pur geistliche Gerichtsbarkeit, und die Macht des Landesherrn ist eine pur weltliche Gerichtsbarkeit, und weil beyde Mächte gänzlich unabhängig sind, so kann sich auch keines Umstandes wegen die geistliche Gerichtsbarkeit über das Weltliche, oder die weltliche Gerichtsbarkeit über das Geistliche erstrecken; denn dieses wäre schon eine mittelbare Abhängigkeit einer Macht von der andern.

II. Die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus ihrem Ziele, und beyde Mächte sind unabhängig: so müssen denn auch die Gegenstände jeder Macht diesem Ziele angemessen seyn, und die Gerichtsbarkeit kann sich die Gegenstände der andern Macht in keinem Falle unterwürfig machen. Die Gegenstände der geistlichen Gewalt können nur Sachen seyn, die eine Beziehung haben auf das ewige Heil; und die Gegenstände der weltlichen

chen Gewalt sollen nur Dinge seyn, die eine Beziehung haben auf den zeitlichen Wohlstand der Bürger. Die Handlungen des einzelnen Menschens können sehr unterschieden seyn, gleichwie der Mensch selbst bald als Katholick, bald als Bürger kann betrachtet werden; sind diese Handlungen unmittelbar auf das Seelenheil abzielend, so sind sie der Kirchenmacht unterworfen; beziehen sich selbe unmittelbar auf das Zeitliche, so gehören sie zum bürgerlichen Rechte. Selbst der Altarsdiener ist auch zugleich Bürger: in so weit er dem Altare dienet, sind seine Handlungen geistlich, und nur allein unter dem Gerichte der Kirche; sind aber seine Handlungen Werke eines Bürgers, so können solche ohne Einstimmung des Landesherrn dem weltlichen Gerichte nicht entzogen werden.

III. Endlich die Beschaffenheit einer Macht ist zu bestimmen aus dem Endzwecke, den sie bezielet, und beyde Mächte sind unabhängig: so muß demnach eine Macht geistliche, die andere zeitliche Mittel haben, ihr verschiedenes Ziel zu erreichen, und darf keine Macht die andere im Gebrauche dieser Mittel unter was immer für einem Vorwande kränken. Da der Erlöser die Kirche stiftete, hat er seinen Jüngern Glaubens- und Sittenregeln hinterlassen, auch willkührliche Gesetze, und andere Heilsmittel, als da sind die heiligen Sakramente, angeordnet, um uns zur ewigen Glück-

seligkeit den Weg zu bahnen, und zu erleichtern. Ueber diese Heilsmitteln zu wachen, und selbe den Gläubigen auszuspenden, hat er den Vorstehern seiner Kirche anbefohlen, und ihnen noch dazu eine gesetzgebende Macht beygeleget, Kraft welcher sie nach den Gesetzen Gottes nach Erforderniß der Umstände noch andere theils nothwendige, theils nützliche Anordnungen machen könnten, ihre anvertraute Schäflein zu dem besten und letzten Endzwecke desto gewisser, und schicklicher zu leiten. Dieser gesetzgebenden Macht, damit sie nicht unthätig wäre, wurde eine Strafgewalt zugestellet, durch welche ungehorsame und widerspenstige Gläubige mit geistlichen Bussen beleget, und wenn es die Noth erfoderte, auch von der Gemeinschaft der Kirche könnten abgesöndert werden. Dieß sind geistliche Mittel einer geistlichen Gewalt, in welchen sie ganz unabhängig ist. Auch die weltliche Macht hat Mittel, die ihrem Endzwecke angemessen sind; zeitliche Güter, zahlreiche Mannschaft, Bindnisse mit andern Mächten, bürgerliche Gesetze, Leibesstrafen, und mehr dergleichen sind diese Mittel. Sie ist hierinn ebenfalls von der geistlichen Macht unabhängig.

Man halte nun diese allgemeine Begriffe, die aus der Oberherrlich- und Unabhängigkeit beyder Mächte, wie auch aus dem verschiedenen Endzwecke, welcher die Beschaffenheit derselben bestimmet, ganz natürlich, und ungezwun-

gezwungen herfliessen, mit jenen besondern Rechten zusammen, die Herr Professor Eybel der Landesfürstlichen Macht einräumet, so wird man ganz deutlich erkennen, was großer Widerspruch zwischen beyden sich befinde. Sollten es die Kirchenvorsteher wagen, Mißbräuche, die pur weltlich- und zeitliche Dinge betreffen, aus eigener Gewalt abzustellen, würde man dieses nicht sogleich als einen Eingriff in die Macht weltlicher Fürsten ansehen? Wie kann also Herr Professor den Landesherrn berechtigen, anscheinende, und vielleicht bloß eingebildete Mißbräuche in Religionssachen (denn diese richtig zu beurtheilen, hat Gott nur den Vorstehern der Kirche seinen Beystand verheissen) aus eigener Vollmacht abzuthun, ohne hierdurch den Rechten der Kirche zu nahe zu tretten? Sind nicht gottesdienstliche Ceremonien, und Feyertäge ihrem Endzwecke nach geistliche Sachen, die, obschon sie willkührlich sind, von geistlichen Oberhirten müssen bestimmet werden, wie kann man also sagen, daß hierinn von den Landesfürsten gehörige Schranken gesetzt werden mögen? sollten sich die Kirchenvorsteher anmassen in weltlichen Gerichtshäusern Ordnung und Ferien einzuführen, würden sich nicht billig die Landesherrn einem solchen Unternehmen widersetzen? Eben diese geistlichen Oberhirten beschuldigte man gewiß einer weltlichen Herrschsucht, wenn sie auch nur in pur zufälligen Staatssachen die Einsicht anverlangten, und wie empfindlich soll es nicht

der Kirche fallen, wenn Herr Professor Eybel selbst in wesentlichen Religionsdingen, in denen sie doch nach seinem eigenen Geständniße ganz unfehlbar ist, das Recht einer Einsicht weltlichen Fürsten zumassen will, und darzu einer solchen Einsicht, die seinen Grundsätzen zufolge Anlaß geben kann, selbst das Wesentliche der Religion zu verkennen, und aus dem Wege zu räumen? Sind die Gelübde der Gläubigen, die Regeln der Ordensmänner, die Versammlungen der Kirchenräthe unmittelbare Gegenstände des zeitlichen Wohlseyns der Bürger, oder haben sie ihre nächste Beziehung auf das ewige Heil? Ich dächte das Letztere. Wie kann sich also ohne Widerspruch nach dem System des Herrn Professors die zeitliche Macht auf solche Gegenstände erstrecken?

Das Amt der Religionsdiener ist ein geistliches Amt; es ist forderist bestimmet, uns zur innern, und ewigen Glückseligkeit anzuleiten, und zu befördern: selbst der Erlöser hat dieses Amt zur Fortpflanzung seiner Kirche, und zur Ausspendung der hinterlassenen Heilsmittel eingesetzet. Wenn also eine kirchliche Hierarchie existiret, welches auch Herr Professor nicht in Zweifel ziehet, so muß es nicht den Landesfürsten, sondern den Vorgesetzten der Kirche zustehen, die Religionsdiener, und folglich auch derselben Anzahl, und das Alter, in welchem man sich diesem Amte widmen könne, zu bestimmen. Eben so ist die Macht, geistliche

Aemter zu vertheilen, eine geistliche Macht, und ein wesentliches Recht der Kirchengewalt. Ich weis zwar, daß selbst die Oberhäupter der Kirche aus billigen Ursachen nicht nur Monarchen, sondern auch andern weltlichen Standespersonen Freyheiten ertheilten, über verschiedene geistliche Pfründen Erinnerungen und Vorstellungen tauglicher Subjekten zu machen. Ich weis auch, daß es weder anständig, weder nützlich wäre, dergleichen schon einmal verliehene Freyheiten ohne wichtigster Ursache zu widerrufen. Aber ist nicht eben dieses ein gründlicher Beweis, daß Landesfürsten aus eigener Macht solche Ernennungen sich keineswegs anmassen können. Nämlich, da geistliche Aemter eine unmittelbare geistliche Beziehung haben, was aber immer geistlich ist, von der weltlichen Gewalt eine gänzliche Unabhängigkeit haben muß, so kann es nur geistlichen Oberhirten zustehen, solche Aemter eigenmächtig zu vertheilen, wie es eben auch nur denen Landesfürsten zukömmt, die zur Erhaltung und Regierung des bürgerlichen Wesens nothwendige Staatsämter mit Ernennung anständiger Subjekten zu besetzen. Wollten sich in diesem letztern Fache geistliche Vorsteher ein Ernennungsrecht zueignen, wie würden sich wohl Landesherrn gegen so ein Beginnen äussern?

Was Kirchengüter betrifft, welche unser Herr Professor der weltlichen Gemeinde, und der Vollmacht des Landesfürsten so freygebig

zueignet, muß ich ihn fragen, warum sie denn Kirchengüter, oder geistliche Güter genennet werden? Nicht wahr, weil sie zur Errichtung und Auszierung der Gotteshäuser, zum Unterhalte der Religionsdiener, und mit einem Worte zu einem geistlichen Endzweck von den Gläubigen sind geopfert, und geistlichen Vorstehern zur Verwaltung anvertrauet worden? Nun muß Herr Professor auf seine eigenen Grundsätze schon vergessen haben, wenn er hieraus nicht zu folgern weiß, daß Kirchengüter nur der Gerichtsbarkeit geistlicher Vorsteher können unterworfen seyn. Wie kann er also dennoch dem Landesfürsten das Recht einräumen, selbe aus eigener Gewalt von einem Orte an den andern zu übermachen, oder davon nach anscheinender Nutzbarkeit eine ganz neue, ihm allein beliebige Eintheilung zu treffen? Wäre so ein Betragen nicht ein Jurisdiktionsmäßiger Akt, da doch der Landesfürst über diese Güter keineswegs eine Jurisdiktion inne hat? Mir ist zwar nicht unbekannt, was Herr Professor hier einwenden wird. Seiner Meynung nach haben die Gläubige etwas von ihren Gütern zum Religionsdienst der Gemeinde beygetragen, folglich soll das Eigenthum dieser Güter bey der Gemeinde, und dem Staatsrechte nach bey dem Landesfürsten seyn. Aber Herr Professor besitzen Sie denn nicht so viele Fähigkeit auch die in sich zerschiedensten Dinge eins von dem andern zu unterscheiden? Wenn der einzelne Mensch bald

als blosser Bürger und Mitglied des Staats, bald als Katholick und Mitglied der katholischen Kirche kann angesehen werden, so läßt sich ja auch die Gemeinde eines Landes jetzt als eine bürgerliche Gesellschaft, jetzt aber als ein besonderer Kirchensprengel, und als ein Theil der allgemeinen katholischen Kirche betrachten. Nun unter welchem Gesichtspunkte haben sich wohl die Gläubige jene Gemeinde vorgestellet, welcher sie ihre Güter zum Religionsdienste beygetragen? Ich dächte, sie haben nicht auf die bürgerliche, sondern auf die religiöse, geistliche, und kirchliche Gemeinde ihr Augenmerk gerichtet. Sollten Sie hieran zweifeln, so mögen Sie selbst diejenigen fragen, welche Gotteshäuser, Benefizien und Klöster gestiftet haben. Wenn nun die Kirche eines Eigenthums fähig ist, und dieses haben nur die Ketzer geläugnet, wer sollte noch ferners zweifeln können, daß die von den Gläubigen zum Gottesdienste freygebig hergeschenkten Güter als ein Eigenthum der Kirche müssen angesehen werden. Da aber auch die Kirche ihre eigene Vorsteher hat, weil ja der Landesfürst nicht zugleich das Oberhaupt der Kirche ist, so darf man eben nicht anstehen, daß nur durch geistliche Vorgesetzte die Kirchengüter Jurisdiktionsmäßig können ausgetheilet, und verwendet werden. Aus diesem wird Herr Professor ganz leicht erkennen, daß er nichts als einen Trugschluß geschmiedet, da er aus dem Rechte, welches dem Landesfürsten über

Kirchengüter zustehen sollte, eben für diese Landesfürsten ein Recht die Gränzen der Kirchensprengeln zu bestimmen, folgerte. Ein solches Recht würde nur damals den Landesherren zustehen, wenn sie von Christo zugleich als Regenten der Kirche, und als Oberhirten der Bischöfe wären verordnet worden. Da sie aber dergleichen Gewalt keineswegs von dem Heiland empfangen haben, können sie so wenig die Gränzen der Kirchensprengel bestimmen, als wenig es geistlichen Oberhirten zustehet, Provinzen und Königreiche einzutheilen, wenn sie nicht zugleich eine landesherrliche Jurisdiktion besitzen.

Sehen Sie Herr Professor, wie sehr Ihr eigenes System sich selbst widerspreche. Die Beschaffenheit einer Macht ist aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen, und beyde Mächte sind von einander ganz unabhängig; dieß sind Ihre allgemeine Grundsätze, aus welchen nichts anders folgen kann, als daß sich weder die Kirchenvorsteher in das Zeitliche, weder die Landesfürsten in das Geistliche unter je einem Vorwande einmengen dürfen. Aber wie bald widerrufen Sie diese Ihre eigenen Grundsätze, da Sie so viele geistliche und kirchlichen Handlungen der Gewalt weltlicher Regenten zu unterwerfen suchen? Mir sind zwar nicht unbekannt Ihre Ausflüchten, durch welche Sie dem Vorwurfe eines Widerspruches zu entgehen trachten; ich kenne die

Grün-

Gründe, auf welche Sie die ganz neuen landesfürstlich-geistlichen Rechte zu bauen, und festzusetzen beginnen. Wie hülflos aber jene Ausflüchten, und wie sandicht diese Gründe seyen, soll den Stoff des folgenden Kapitels ausmachen.

## II. Kapitel.

### Jene Gründe und Beweißthümer, die Herr Professor Eybel anführet, um dem Landesfürsten ganz besondere Rechte in geistlichen Sachen zuzueignen, sind nichts denn leere Ausflüchten, und schale Wortspielereyen.

Wenn Herr Professor Eybel seine ersten allgemeinen Grundsätze von der Beschaffenheit einer Gewalt, und der Unabhängigkeit beyder Mächte nicht pur allein andern Kanonisten nachgeschrieben, sondern selbst durchstudiret, und aus Ueberzeugung angenommen hat, so mußte er auch nothwendig einsehen, daß sein ganzer übriger Plan, in welchem er dem Landesfürsten so mannigfaltige geistliche Rechte beyzulegen gesinnet war, auf seine vorhergehenden Grundsätze nicht die mindeste Beziehung habe. Was übrigte also in dieser Verlegenheit, als ganz neue Proben, und Beweise auszudenken, die jene besonderen Sätze wahrscheinlich machen sollten, welche aus den allgemeinen

Grundsätzen keineswegs konnten hergeleitet werden? Sonst halten sichs vernünftige Lehrer zur Hauptregel, anfänglich deutliche Begriffe von einer Sache, dann allgemeine, und gut bewiesene Grundsätze ihren Schülern beyzubringen, und dergestalt einzuleiten, daß jenes, was im Besondern soll gesagt, und erwiesen werden, mit dem Allgemeinen eine genaue Verbindniß habe, und aus selbem ganz natürlich und ungezwungen herfliesse. Herr Professor Eybel aber führte sich diese Hauptregel wenig zu Gemüthe. Wenn schon die besonderen Rechte, die er dem Landesfürsten in geistlichen Sachen zueignen will, auf seine allgemeinen Grundsätze keineswegs passen, ja denselben schnurstracks zuwiderlaufen, so weiß er doch durch andere ganz neue Argumenten jenes ausdrücklich zu behaupten, was er kurz vorher durch allgemeine Grundsätze verdeckt- und innbegriffener massen geläugnet hatte.

In dieser Absicht erscheinet bald eine Schriftstelle, bald Texte aus den ältesten Vätern und Kirchenversammlungen. Jetzt liefert er seinen Schülern historische Beweise aus Thatsachen alter und neuer Landesfürsten; ein andersmal weiset er sie an die Gesetzbücher der alten Kaiser. Die Lieblingsauthoren Van Espen, und de Marca, ein von Riegger, und von Martini werden zu wiederholten Malen allegiret, damit es nicht etwan das Ansehen haben möchte, als wäre unser Kanonist in seinen

Lehr-

Lehrsätzen, und Gründen ein Sonderling. Aber Herr Author zu was soll denn dieser ganze Quark der Citationen dienen? Wollen Sie vielleicht beweisen, daß sich auch die Schrift, Väter und Kirchenräthe ihrem Beyspiele zufolge zu widersprechen fähig seyen? Die gänzliche Unabhängigkeit beyder Mächte haben Sie aus der Lehre Christi, und seiner Aposteln, und jener der Aposteln, und jener der alten Kirche erprobet n). Daß aber beynebens die Beschaffenheit einer Macht aus dem Endzwecke, den sie bezielet, herzuholen, ist von sich selbst so gewiß, daß keine besondere Argumente nothwendig, selbes zu erweisen. Nun aus diesen beyden allgemeinen Sätzen folget ganz deutlich, daß alles, was geistlich- und kirchliche Sachen betrifft, der Kirchengewalt einzig und allein unterworfen, und von den Vorstehern der Kirche anzuordnen seye. Wie können Sie also nichts destoweniger, um dem Landesfürsten in sehr vielen geistlichen Dingen eine Gewalt einräumen zu können, Schrift und Väter auffodern, ohne selbe eines ausdrücklichen Widerspruchs verdächtig zu machen?

Ganz verwegen und unnütz ist demnach diese Ihre Bemühung. Einfältige und leichtgläubige Schüler mochten Sie auf so eine Art täuschen, aber Leute, die gründlich raisoniren, und schon aus allgemeinen Sätzen das Besondere zu folgern wissen, werden Sie durch

noch

n) §. 88.

noch so viele angezogene Stellen aus Schrift und Vätern niemals überzeugen; besonders da es schon genug ist, die von Ihnen angeführten Texte nur einmal gelesen zu haben, um eben so bald klar zu ersehen, daß Sie keineswegs jenes beweisen, was Sie wirklich beweisen sollten. Ein sehr treffendes Beyspiel hievon stehet in Ihrem hundert eilften Paragraph, wo Sie in der beygefügten Note aus Hieronymus, Chrysostomus, Bernardus, Leo, und Gregorius ihre Schüler belehren wollen, daß man vom Mißbrauche geistlicher Gewalt zum weltlichen Gericht appelliren könne, da doch alle diese Väter in angezogenen Texten von einer solchen Appellation nicht die geringste Meldung thun.

Die historischen Beweise betreffend muß ich unsern Herrn Professor wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückeführen. Er sagt ja selbst in seinem hunderten Paragraph o), daß aus dieser oder jener Thatsache auf die Gerechtigkeit einer Handlung noch nicht zu schliessen seye, und darum nicht viel zu fragen, was zu Rom geschehen, sondern zu bedenken, was zu Rom hätte geschehen sollen. Dieser Lehrsatz, welchen ich zwar in einem so gar

o) Ex eo quidem, quod hoc illudve factum sit, nondum hujus illiusve facti justitia intelligitur; videlicet non quid Romæ factum fuerit, sed quid fieri debuerit, attendendum est §. 100. Not. f.

gar allgemeinem Verstande nicht billigen kann, hätte sich dennoch, Herr Professor! leicht anwenden lassen, um zu ersehen, daß aus einigen Begebenheiten, in denen sich Landesfürsten entweder durch Handlungen, oder durch Verordnungen über kirchliche Sachen eine Gewalt angemasset, keineswegs der Schluß zu machen, daß dieses allezeit rechtmäßiger Weise geschehen seye. Es konnte vieles von weltlichen Monarchen unternommen werden, wenn solches die Vorsteher der Kirche entweder ausdrücklich verlangten, oder muthmaßlich ihre Einstimmung darzu gaben: und in diesem Falle handelten die Landesfürsten nicht so viel aus eigener, als aus der ihnen von geistlicher Obrigkeit zugestandenen Macht. In andern Umständen geschahe es leyder! zum öftern, daß sich weltliche Regenten theils aus Vorurtheilen, theils aus angemaßter Herrschaft, und meistentheils auf Einrathen übel gesinnter Höflinge in geistliche Dinge eingemenget, obschon sie von Gott keine Gerichtsbarkeit hierzu überkommen hatten. Aber was sollte wohl aus solchen Thatsachen, oder aus widerrechtlichen Verordnungen für ein Beweiß können hergeholet werden?

Eben so wenig nützet es unserm Herrn Professor, wenn er sich immerdar auf einen Van Espen, de Marca, und Riegger beruft, um seinen ganz besondern Lehrsätzen ein Bißchen Ansehen zu gewinnen. Selbst diese Authoren haben sich in mehr dann einem Stücke ver-

verirret, und die katholische Nachwelt wird zu keiner Zeit glauben, daß in ihren Werken pur lautere Wahrheiten enthalten seyen. Sie waren aber nichts desto weniger in Einschränkung der Kirchenrechte viel mäßiger, als es vielleicht unser Herr Professor gewunschen hätte. Wer Van Espen, de Marca, und Riegger auch nur obenhin durchlesen hat, ist gewiß überzeugt, daß sie in sehr vielen, und zwar wichtigsten Punkten dem Systeme unsers Herrn Professors gerade widersprechen. So bleibt er also noch immer ein Sonderling und Neuerer, wie sehr er sich auch bemühen mag gelehrte Männer als Zeugen aufzufodern, denen doch von seinen meisten irrigen Sätzen nicht einmal geträumet hatte. Einen besonderen Unfug scheinet Herr Professor durch seinen Citationsgeist dem verdienstvollen, und sehr berühmten Herrn von Martini angethan zu haben. Dieser große Mann ist von dem elenden System des Herrn Eybels so weit entfernet, daß er selbst sehr vieles zur Unterdrückung seines Lehrbuchs beygetragen hatte; und ich mir daher zu behaupten getraue, daß er unserm Herrn Professor sehr wenigen Dank wissen wird wegen so oftmaliger Anführung seines Naturrechtes.

So hat demnach das landesfürstliche Kirchenrecht weder in der heiligen Schrift, noch in den Vätern und Kirchenräthen einigen Grund. Diese historischen Beweise nützen eben nichts, weil es nicht so viel an dem gelegen ist, was eini:

einige Landesfürsten gethan, sondern vielmehr in Erwägung zu ziehen, was sie rechtmäßiger Weise hätten thun können und sollen. Endlich ist auch das Ansehen der übrigen Kanonisten nicht hinlänglich und vermögend das System unsers Herrn Professors zu rechtfertigen. Wohin soll er sich also wenden? Diesem schlauen Manne fehlt es niemals an Ausflüchten, er mag noch so sehr im Gedränge seyn. Gewisse Axiomen sind ihm bekannt, und aus diesen weiß er so gut und bündig zu schliessen, daß es seiner Meynung nach noch keinem besser gelungen hat. Aber Herr Professor wissen Sie auch, daß, wenn man recht und gründlich demonstriren will, die besonderen Sätze eine genaue Verbindung und Beziehung haben müssen auf die allgemeinen. Nun Ihre allgemeinen Sätze sind diese: Die Beschaffenheit einer Macht ist zu erkennen aus dem Endzwecke, den sie bezielet, und beyde Mächte sind unabhängig. Der erste Satz ist so viel als ein Axiom, den zweyten beweisen Sie selbst aus der Offenbarung. Nachdem ich Ihnen also gezeiget, daß Ihre ganz besonderen Sätze vom landesfürstlichen Kirchenrechte mit diesen allgemeinen Grundwahrheiten unmöglich beysammen stehen können, wenn Sie nichts destoweniger diese besonderen Grundsätze aus Axiomen und Vernunftschlüssen herleiten wollen, so bleibt Ihnen darzuthun übrig, daß ein Axiom wider das andere, und die Offenbarung wider die Vernunft streiten könne; von so

einem

Paradox aber werden Sie gewiß niemanden überzeugen.

Doch znm Ueberfluße will ich auch diese Axiomen untersuchen, und sehen, wie richtig unser Herr Professor seine Folgen herausziehe. In seinem hundert ersten Paragraph finde ich in Betreff der landesfürstlichen Gewalt zwey Axiomen. I. Der Landesfürst hat von Gott so viele Gewalt, und Macht überkommen, als viel er nothwendig hat, den Staat zu vervollkommern, und alles Schädliche von selbem hindanzusetzen. II. Alles was der Religion aus Willkühr der Menschen ist beygesetzet worden, höret auf religiös zu seyn, sobald es dem Staate nachtheilig wird, und muß von dem Landesfürsten, dem allein zustehet, was dem gemeinen Wesen schädlich seye, zu untersuchen, und zu beurtheilen, abgestellet werden. p) Ein III. Axiom finde ich in dem hun-

p) Ab illo, per quem Reges regnant, & qui regna in hoc mundo iisdem summa cum potestate in temporalibus salva esse voluit, cuivis imperium civile tenenti tantum etiam juris est relictum & confirmatum, quantum ad perficiendam civitatem, eamque contra nociva quæque defendendam est necessarium.

Ex eadem causa, quod mandata hæc: cole Deum & perfice temetipsum ac proximum, & quidem, dum perfectio aliter obtineri nequit in civitate, tanquam ab eodem Auctore Deo provenientia non possunt sibi invicem esse

hundert sechsten Paragraph, nämlich dieses: wer das Recht hat zu dem Endzwecke, muß auch das Recht haben zu den Mitteln. q) Endlich IV. scheinet Herr Professor auch diesen Spruch unter die Axiomen zu zählen: der Landesfürst ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens. r)

Dieses

esse contraria, & quod certe Deus neque vult, neque velle potest, ut arbitrio hominum quid Religioni accedat, quod fini civitatis, quem ipsemet immutabili naturali lege præstruxit, est adversum, omnia ea, quæ Religioni arbitrio hominum advenere, & accidentalia vocantur, quam primum reipublicæ nociva esse incipiunt, porro Religiosa non sunt, & illico jussu Principis, cujus Solius est, nociva reipublicæ cognoscere, e republica debent eliminari §. 101.

q) Potest quoque Princeps cavere, ne hæreses oriantur, & proinde cum jus ad finem tribuat jus ad media, convocare concilia— disputationibus Theologicis imponere finem, prohibere libros perniciosos §. 206.

r) Potest autem Princeps veluti & qua Ecclesiæ advocatus, & qua reipublicæ defensor plane etiam obligatione tenetur — piarum exercitationum seu venumdationes, seu denegationes, seu abusus quosque alios tollere. Ritibus arbitrariis, & festis diebus salutis publicæ causa ponere modum. Inspicere actiones Ecclesiæ etiam essentiales, ne sub dogmatum prætextu, atque adeo ultra dogmatum & mediorum ad salutem æternam necessariorum fines doctrinæ bono civili contrariæ invehantur &c.

Dieses sind nun die sonnenklaren, und unwiderleglichen Wahrheiten, aus welchen das besondere landesfürstliche Kirchenrecht herfließen soll. Ich aber kann mich keineswegs überreden lassen, diese Sätze als so viele Axiomen anzunehmen; denn sie sind einmal zu wenig bestimmt, darzu sind sie zweydeutig, bedürfen mancherley Erklärungen, und können eben so in einem Verstande falsch, wie in einem andern wahr seyn; wer weiß aber nicht, wie sehr alles dieses der Natur eines Axioms zu wider seye?

Dem ersten und zwoten Axiome fehlet es an der nothwendigen Bestimmung, denn in einem allgemeinen Sinne sind sie irrig; weil ja der Landesherr kein so allgemein — und darzu ausschließendes Recht hat, alles, was auf immer für eine Art dem gemeinen Wesen schädlich ist, vom selben eigenmächtig zu entfernen; eben so höret nicht alles auf religiöß und geistlich zu seyn, was dem zeitlichen Wohl der Bürger nachtheilig ist, wenn es gleich nur aus menschlicher Willkühr der Religion an die Seite gesetzet worden. Ich werde diese vermeinten Axiomen im folgenden Kapitel deutlich erklären, und bestimmen, wie auch handgreiflich darthun, daß sie nicht im mindesten jenes beweisen, zu was sie als Beweisthümer angewendet werden. Nur eine einzige Anmerkung will ich hier machen, die uns einen neuen Beweis abgeben kann, was großer

Lieb-

Liebhaber unser Herr Kanonist von Widersprüchen seye. Setzen wir den Fall, einem Landesfürsten scheinet es, daß die von der Kirche an gewissen Tagen gebothene Enthaltung von Fleischspeisen für den Staate schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Wenn der Landesherr sich die Regeln unsers Herrn Professors zur Richtschnur nimmt, so hat er das Recht, diesen anscheinenden Schaden allein zu beurtheilen. Es wäre unnöthig geistliche Oberhirten um einen Rath zu fragen, geschweige um eine Dispens anzuhalten, denn durch so ein Betragen möchte er etwas von seinem Rechte vergeben. Wenn der Landesherr nach reifer Ueberlegung einmal entscheidet, daß diese Enthaltung von Fleischspeisen dem Staate schädlich ist, so kann er schon aus eigener Vollmacht nach den Eyblischen Landesfürstlichen Kirchenrechten dieses Kirchengeboth abthun, und allen seinen Untergebenen die Fleischspeisen erlauben. Ich frage sie aber Herr Professor, hielten sie dieses für keinen Eingriff in das kirchliche Recht, wäre dieses kein mittelbarer Jurisdiktionsakt über das geistliche, der sich mit der gänzlichen Unabhängigkeit der Kirchenmacht nicht vertragen kann? Ich will sie mit ihren eigenen Worten überzeugen. In dem acht und achtzigsten Paragraph sagen sie, die bürgerliche Macht würde eine mittelbare Abhängigkeit haben von der geistlichen, wenn diese ein bürgerliches Gesetz abstellen könnte, deßwegen, weil selbes der Kirchenregierung, und

der Religion schädlich ist s) so müßte ja auch im Gegentheile die geistliche Macht eine mittelbare Abhängigkeit haben von der bürgerlichen Macht, wenn diese ein willkührliches Kirchengesetz abschaffen könnte, weil solches dem bürgerlichen Wohlstande schädlich ist. Allein dieses sonst so zimmlich faßliche Gleichniß will ihnen nicht allerdings anstehen. Denn was geistlich ist, nehmen sie es auf, ist schon nicht mehr geistlich, alsbald es zum Nachtheile des Staates gereichet, folglich übet der Landesfürst keine mittelbare Gerichtsbarkeit über das Geistliche aus, wenn er ein Kirchengesetz abstellet, welches dem Staate nachtheilig ist. Aber wozu ein so unreifes Klügeln? ich stieße schon in einem Orte auf diesen Punkte, und im folgenden Kapitel werde ich ihn vollkommen und unwiderleglich erörtern; wie nämlich nicht alles, so dem Staate schädlich, auch schon deßwegen aufhöre etwas religiöses zu seyn. Nebst dem könnte man auch sagen, was der Religion schädlich ist, höret auf ein Gegenstand der bürgerlichen Gewalt zu

s) Qui sustinent imperium civile a potestate Ecclesiastica saltem indirecte dependere, casum indirectæ dependentiæ tum adesse ajunt, quando imperium civile regimini Ecclesiastico, & Religioni damno atque impedimento esset. Tum eidem Regimini Ecclesiastico, cui alias nullum in civilia jus ipsi concedunt, obtutu tamen conservandæ Religionis denegari non posse existimant, ut leges civiles corrigat &c. §. 88. Not. b.

zu seyn, weil ja Gott dem Landesfürsten keine Macht gegeben hat, der Religion zu schaden, so können also die Kirchenvorsteher aus eigener Gewalt ohne mittelbaren Eingriff in das Zeitliche jene bürgerliche Gesetze abschaffen, die der Religion nachtheilig sind. Dieses letztere deucht ihnen unrichtig gefolgeret zu seyn; so müssen sie denn auch den ersten Schluß als irrig ansehen. Einen gründlichen Unterschied zwischen diesen zween Vernunftschlüssen werden sie gewiß niemals aufbringen können.

Das dritte Axiom, welches als ein Korollarium aus dem ersten kann betrachtet werden, ist zwar für sich selbst klar und deutlich, aber die Anwendung desselben bestehet in einem albern Sophisme. Der Landesfürst, sagt unser Herr Kanonist t) kann verhindern, daß keine Ketzereyen entspringen, weil also derjenige, der das Recht hat zum Endzwecke, auch das Recht zu den Mitteln haben muß; so kann der Landesfürst Kirchenräthe versammeln, theologische Streitigkeiten beylegen, die Lesung schädlicher Bücher untersagen rc. Das heiß ich recht gründlich demonstriren! Durch so einen Beweis würde bald dem Herrn Professor selbst ein Recht zukommen Kirchenräthe zu versammeln; denn er kann ja auch die Ketzereyen hindanhalten, und hat so gar eine Schuldigkeit selbe nach seinem Vermögen hindanzuhalten. Herr Professor könnte auch Landtäge



t) §. 106.

täge und Rekrutirungen ausschreiben, weil er den Nutzen des gemeinen Wesens befördern kann und muß. Wer sieht also nicht ein, welch schale Wortspielerey es sey, durch angezogenes Argument den Landesfürsten berechtigen wollen, auch Kirchenräthe versammeln zu können? Worinnen liegt aber das ganze Sophisme? Bevor ichs aufdecke, ist zu bemerken, daß die Versammlung eines Kirchenraths ihrer nächsten Beziehung nach eine geistliche Handlung sey; denn gleichwie ein Landtag von weltlichen Fürsten zum Nutzen des bürgerlichen Wesens ausgeschrieben wird, und deßhalb eine weltliche Handlung ist, die nur zur Landesfürstlichen Gerichtsbarkeit gehöret, so werden Kirchenräthe zum Nutzen der Religion versammelt, um Glaubenswahrheiten zu entscheiden, und Sittenregeln oder kirchliche Disciplinsachen zu bestimmen, folglich kann diese Handlung, das ist, die Versammlung eines Kirchenraths, wenn sie Jurisdiktionsmäßig soll ausgeübet werden, nur von der Gewalt geistlicher Obrigkeit herrühren. Nun will ich durch eine in Schulen übliche Distinktion das Sophisme auflösen, und zugleich zeigen, daß es dem Landesherrn keineswegs zustehe, eigenmächtig einen Kirchenrath zu versammeln. Wer das Recht hat zu dem Endzwecke, hat auch das Recht zu jenen Mitteln, die seiner Gerichtsbarkeit angemessen sind, aber keineswegs das Recht zu denen jenigen, welche über die Gränzen seiner Gerichtsbarkeit

keit hinaus sind, weil nun der Landesfürst das Recht, oder, was viel besser lautet, die Schuldigkeit hat, Ketzereyen in ihrem Ursprunge zu ersticken, so hat er auch das Recht, oder vielmehr die Schuldigkeit, alle weltliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln anzuwenden, um die Ketzereyen hindanzuhalten; ja als Schützer der Kirche kann er auch Bischöfen und selbst dem Staathalter Christi die ihm anscheinende Nothwendigkeit einer Kirchenversammlung vorstellen, aber eigenmächtig kann er keinen Kirchenrath ausschreiben, weil sich dieses Mittel außer der Sphäre einer pur zeitlichen Gerichtsbarkeit befindet, und weil ja keiner Recht oder Schuldigkeit haben kann, solche Mittel zu ergreifen, die seiner Gerichtsbarkeit auf keine Weise unterstehen.

Eben so ist es nur die eigentliche Pflicht der Kirche, theologische Streitigkeiten beyzulegen; denn nur die Kirche hat das Recht über dergleichen Dinge ein Urtheil zu fällen, und wenn es Umstände erfodern, das Stillschweigen hierüber zu gebiethen. Die Lesung schädlicher Bücher betreffend, ist es zwar allerdings zu wünschen, daß auch die Landesfürsten durch ihre Gesetze und bürgerliche Strafen einem solchen Uebel auf das nachdrücklichste vorzubeugen suchen; sie werden hierinn als Schützer der Kirche das Verlangen geistlicher Vorsteher erfüllen, und ihre so scharfe über diesen Stoff ergangenen Verboth desto thätiger und

wirksamer machen. Aber unser Herr Kanonist möchte vielleicht weltlichen Landesfürsten die gänzliche Büchercensur als ein ihnen eigentliches Recht einräumen, und da muß ich ihn wiederum auf seine eigenen Grundsätze zurückführen, und ernstlich befragen, ob er gänzlich vergessen habe, daß aus dem nächsten, und unmittelbaren Ziele einer Handlung zu bestimmen sey, ob sie unter geistlich- oder weltliche Gerichtsbarkeit gehöre. Die Gegenstände eines Buchs können sehr verschieden seyn, wird in selben von pur weltlichen Dingen, als vom Ackerbau, von der Oekonomie, von bürgerlichen Gewerbschaften, von guter Einrichtung der Staaten ꝛc. gehandelt, so wird niemand läugnen, daß es dem Landesfürsten zustehe, zu beurtheilen, ob ein Buch als nutzbar zuzulassen, oder als schädlich zu verwerfen sey. Im Gegentheile aber handelt das Buch von Sachen, die entweder den Glauben, die Sitten oder kirchliche Einrichtungen betreffen, so stehet es nur Bischöfen zu, die Censur hierüber zu geben, und zu beurtheilen, ob ein solches Werk als schädlich müsse verbothen, oder als nützlich könne zugelassen werden; und diesem Urtheile der Bischöfe sind selbst die Landesfürsten sich zu unterwerfen schuldig, weil sie nur Schäflein, nicht aber Hirten der Kirche sind. Schon vom Anfange der Christenheit haben die Vorsteher der Kirche sich bemühet, alle der Religion und den guten Sitten nachtheilige Schriften, als so viele vergiftete Weyden ihrer Schäf-

lein anzuzeigen und zu untersagen; es kann ihnen auch ein solches Recht so lang nicht streitig gemacht werden, als lang Bischöfe werden Amtshalber verbunden seyn, über das ewige Heil der ihnen anvertrauten Schäflein mit aller Sorgfalt zu wachen.

Das letzte Axiom unsers Herrn Professors will ich ganz gern als ein solches gelten lassen, wenn nur dem Landesfürsten unter dem Vorwande des Kirchenschutzes, und unter dem Vorwande der Schadloshaltung des gemeinen Wesens keine Gerichtsbarkeit über geist- und kirchliche Sachen eingeräumet wird. Aber unser Herr Kanonist, der alles untereinander zu werfen, und das klare und deutliche ins dunkle und verworrene umzustalten weiß, ziehet aus diesem Axiom so widersinnige Folgen, daß man glauben sollte, die Kirche beschützen, heiße eben so viel, als die Kirche regieren, reformiren, und ihre auch heiligste Handlungen nicht unbetastet lassen. Der Landesfürst, saget er u) ist ein Vertheidiger der Kirche, und ein Schützer des gemeinen Wesens, so kann und muß er also die Misbräuche in geistlichen Sachen abstellen, willkührlichen Kirchenceremonien und Feyertägen gehörige Schranken setzen, die Einsicht haben auch über das wesentliche der Religion, damit nicht unter dem Vorwande der Glaubenssätze etwas zu dem ewige Heil unnothwendiges, und dem gemeinen Wesen schäd-



u) §. 205.

schädliches eingeführet werde; er muß auch die Gelübde der Glaubigen untersuchen, und wenn sie dem Staate nachtheilig befunden werden, selbe verbiethen und als ungültig erklären ꝛc. Alles dieses soll seiner Meynung nach jener Schutz, den der Monarch so wohl der Kirche als dem Staate schuldig ist, in sich einschließen; und ich dächte, dieses wäre eben so viel, als den Landesfürsten nicht allein zum Oberhaupte des Staates, sondern auch zum Oberhaupte der Kirche bestimmen. Der von Vorurtheilen freye Leser wird hiervon überzeuget seyn, wenn er das wiederholet, was im vorigen Kapitel ist gesagt worden, und wird es noch mehr seyn, wenn er sich wird belieben lassen auch das nachfolgende mit aufmerksamen Augen zu durchgehen.

## III. Kapitel.

### Das System des Herrn Professors Eybel verkehret alle natürliche Unterordnung (Subordination) welche das Gegenwärtig- und Zeitliche gegen das Künftig- und Ewige nothwendig haben muß.

Wenn wir jenseits des Grabes nichts mehr zu hoffen hätten, so würde auch der größte Monarch in seinem Sterbebette arm, und elend seyn; und er würde am Rande der Sterblichkeit mit seinem bitterlich ausgeharrten

ten Schmerzen auch alle je genossene Freuden und Ergötzlichkeiten zugleich aushauchen. Umsonst würden sich häufige Gönner um den entseelten Leichnam sammeln, und heiße Lobeslieder auf den Erblaßten hinsingen. O zeitliche Macht! O vergänglicher Wohlstand! im Tode zerstäubest du, wie der Rauch in der Luft! Und deßwegen muß deine unendliche Güte, Schöpfer der Allheit! etwas besseres für uns über die Gränzen dieser Zeitlichkeit ausgesehen haben, weil Unlust und Schmerzen hienieden meistens unser Antheil sind. Ja in der That diese vorübergehende Wohlfart ist nicht unser letztes Ziel. Wir sind zu einem weit höhern Endzwecke in die Welt gesetzet; Vernunft und Offenbarung dringen uns dieses mit den unumstößlichsten Beweisen auf. Verhält sich aber die Sache wirklich so, und ist nicht dieses zeitliche Wohlergehen, sondern ein künftig-besseres Leben unsere letzte Bestimmung, so folget ja von sich selbst, daß alles Gegenwärtige ein unterstehendes Verhältniß gegen das Künftige haben müsse. Denn was könnte wohl füglicher gedacht werden, als daß sich alles auf den letzten Endzwecke beziehen müsse, indem selbst der Begriff eines letzten Endzweckes foderet, daß alles übrige sich nach selbem richte, und daß alles übrige nur in so ferne wahrhaft gut seye, in wie ferne es als ein schickliches Mittel etwas beytragen kann das letzte Ziel zu erreichen.

Wenn

Wenn sich nun alles auf den letzten Endzwecke beziehen muß, so ist die Sorge für das ewige Heil das Wesentliche eines Menschen in Ansehung seines sittlichen Zustandes. Alles übrige, ohne welchem das letzte Ziel kann erlanget werden, läßt sich als zufällig betrachten. Daß ich meinen Gott und Herrn erkenne und anbethe, seine heiligsten Gebothe halte, ist unumgänglich nothwendig zu meinem letzten und besten Ziele zu gelangen; dieß ist also meine wesentliche Pflicht; hingegen sind zeitliche Güter, Gesundheit, Ehrenstellen ꝛc. nur zufällige Dinge, weil sie mir zwar, wenn ich sie recht zug ebrauchen weiß, als Mittel dienen können meinen letzten und allein vollkommenen Endzweck zu erlangen; doch aber nicht nothwendig dienen müssen: denn auch in Mitte der herbesten Drangsalen dieses dahin fließenden Lebens; entblößet von allen irdischen Gütern, ans Schmerzenbette angeheftet, und jedermanns Spott und Hohne bloßgestellet, mag ich mich der ewigen Glückseligkeit vertrösten. Ja nicht selten sind die Armuth, Verachtung, und was immer für Gattungen zeitlicher Bitterkeiten für manchen die schicklichsten Mittel, ihn zu seinem endlichen Ziele zu befördern. Daß ich mich bestrebe ein Christ, ein Katholik, und also ein Mitglied der wahren Kirche zu seyn, ist meine wesentliche Pflicht, weil mir die Offenbarung zu Genüge zeiget, wie nothwendig dieses sey, um mich meiner wahren Glückseligkeit zu versichern. Hingegen

daß

daß ich ein Bürger und ein Mitglied des Staates sey, daß der Staat selbst durch zahlreiche Mannschaft, Güter, Kommercien, Bündnissen mit andern Mächten seine Vollkommenheit erreiche, ist in Betrachtung des letzten Endzweckes nur etwas zufälliges; denn diesen kann ich erhalten bey gänzlicher Entfernung von den Menschen, ohne ein Bürger zu seyn; und alle Glieder des Staates können zu diesem letzten und besten Ziele gelangen ohne Bündnissen mit andern Mächten, ohne vielen Gütern und einträglichen Kommerzien, ohne zahlreicher Mannschaft rc. Hiervon überzeuget mich die Vernunft, und der Erlöser hat eben diese Wahrheiten seinen Jüngern auf das nachdrücklichste eingeschärfet. Er hieß sie nicht bekümmeret seyn, wie sie sich nähren und kleiden möchten, weil ihm die Seele viel edler ware als der Leib und dessen Bedürfnissen. Seine steten und ernstlichen Ermahnungen giengen also vorzüglich dahin, daß sie sich vor allem angelegen seyn ließen gerecht zu leben, und nach ihrem ewigen Vaterlande zu seufzen; dann sollten sie mit Zuversicht alles übrige von seiner göttlichen Vorsicht gewärtig seyn. Er gab ihnen auch hierüber die wichtigste Ursache an, indem es nichts nützen würde ein Beherrscher auch der ganzen Welt zu seyn, wenn man dabey Gefahr liese, an seinem ewigen Heile einen unwiederbringlichen Schaden zu leiden.

Ob-

Obschon aber alles Zeitliche gegen das Künftige und Ewige eine Unterordnung haben muß; obschon das Gegenwärtige in Ansehung unseres sittlichen Zustandes als zufällig, und nur das Künftige als Wesentlich sollte angesehen werden, so darf man doch hieraus keinesweges den Schluß machen: also kann und muß ich meine leibliche Erhaltung gänzlich aus der Acht lassen, mich um die Beförderung des zeitlichen Wohlstandes nicht im geringsten bekümmern, und alle bürgerliche Pflichten ohne Scheu hindansetzen. Nein, dieß ist so wenig der Wille des Schöpfers, daß er uns vielmehr schon durch das natürliche Gesetz verbindet, für unsere eigene zeitliche Wohlfart nicht minder, als für jene unsers Nächsten eine bescheidene Sorgfalt zu tragen; und über dieß wird der weltliche Monarch vermöge dieses nämlichen Gesetzes angehalten, auf die Bedürfnissen der Bürger, und auf das Wohl der ihm anvertrauten Staaten ein stets sorgfältiges Aug zu werfen, um sie durch zeitliche seiner Gerichtsbarkeit unterstehende Mitteln zu vervollkommern. Doch hat es immer bey diesem sein Verbleiben, daß nicht nur der einzelne Christ, sondern auch der ganze katholische Staat, den Monarchen selbst nicht ausgenommen, und alle weltliche Macht in Betrachtung des letzten Endzweckes der Religion und Kirchengewalt unterjochet seyn müsse. Eben so muß man als unverbrüchlich ansehen, daß das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen

des

des Staates, und das Zufällige, aber zugleich Nützliche der Religion vor dem Zufälligen, obschon gleich nützlichen des Staates jederzeit den Vorzug haben müsse, und daß im Falle für die Religion, und dem Staat ein Schade zu beförchten wäre, man eher dem Schaden der Religion, als jenem des Staates vorzubeugen hätte. Ich will diese Wahrheiten auseinander setzen, und deutlicher erklären.

I. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; weil nun die geistliche Macht das ewige Heil als unseren letzten Endzweck bezielet, die weltliche hingegen ihr Absehen auf das zeitliche Wohl der Bürger richtet, so muß die geistliche Macht nothwendig die edleste, sie muß die höchste seyn; denn der beste Endzweck kann nur die beste Macht bestimmen, und es läßt sich nicht zweifeln, daß jene Herrschaft höher sey, die zu einem höhern Ziele geordnet ist. Daher muß nicht nur jeder einzelne Katholik, sondern auch eine ganze katholische Monarchie sammt ihrem Fürsten dieser erhabensten und vorzüglich guten Macht sich unterwerfen, nicht zwar in Betreff pur zeitlicher Dingen; denn hierinnen ist die weltliche Macht ganz unabhängig, und selbst oberherrlich, sondern in Betreff alles desjenigen, so auf das letzte und beste Ziel des Menschens seine Beziehung hat. Ferners fließet hie-

hieraus, daß, weil ein jeder Bürger verpflichtet ist, nach seinem Vermögen das zeitliche Wohl zu befördern, auch ein jeder Katholik verpflichtet sey, nach seinem Vermögen das Beste der Religion zu befördern; und weil selbst der ganze Staat sammt dem Monarchen der geistlichen Macht unterthan ist, so müsse auch der ganze Staat und der Monarch verpflichtet seyn nach dem Maaße ihrer Kräften der Religion zu dienen, und die geistliche Macht zu unterstützen.

Wenn ein Monarch sich zur wahren Religion bekennet, wenn er die Gebothe Gottes und der Kirche hält, und hierdurch sein ewiges Heil bezwecket, so dienet er zwar auf einige Weise der Religion und der Kirche, aber noch nicht auf diejenige, die einem Monarchen zukömmt. Denn, wenn selbst der Privatbürger eine gemessene Schuldigkeit hat, nicht nur sich selbst, sondern auch seine Mitbürger, je nachdem es in seinen Kräften ist, zur ewigen Seligkeit zu befördern, um wie viel mehr muß es einem katholischen Monarchen zustehen, mit vereinigten Kräften seiner sämmtlichen Staaten der Religion und geistlichen Macht unter die Armen zu greifen? Er muß die Gebothe Gottes und die Gesetze der Kirche nicht nur selbst beobachten, sondern auch mit möglichstem Fleiße dahin trachten, daß sie eben so von allen seinen Untergebenen auf das genaueste erfüllet werden. Er soll durch bürgerliche Gesetze

setze, durch zeitliche Zwangmitteln dem Gehorsame gegen geistliche Hirten, und der Beobachtung geistlicher Verordnungen zu steuren suchen; er kann aber niemals wider den Willen geistlicher Vorsteher Kirchengesetze abstellen, oder in kirchlichen Sachen neue Gesetze anordnen, weil er kein Vorsteher der Kirche ist, sondern ein Unterthan, welcher gar keine geistliche Gerichtsbarkeit inne hat. Da endlich die Gewalt der Kirche vermöge ihrer pur geistlichen Gerichtsbarkeit auf die leibliche Strafmitteln sich nicht erstrecket, so ist der Landesfürst verbunden, wenn der Gebrauch solcher Mitteln von ihm zum Nutzen der Kirche anverlanget wird, auch in diesem Stücke derselben zu dienen, und die geistliche Gewalt auf so eine Art zu unterstützen. Denn der Landesfürst trägt den erhabenen Titel eines Vertheidigers, und eines Schützers der Kirche nur deßwegen, weil er der Religion und der Kirche nicht bloß jenen Schutz angedeihen zu lassen schuldig, welchen sie von einem jedwederen ihrer Mitglieder zu fodern berechtiget, sondern über dieß alle seine Macht dahin zu verwenden angehalten ist, daß er jenes durch äußerliche Zwangmitteln zu erwinden trachte, worzu die geistliche Macht der Kirche unzulänglich ist, und so seine zeitliche Vollmacht der Religion und Kirche dienstbar mache.

II. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß,

und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges, so muß also das Wesentliche der Religion vor dem Wesentlichen des Staates den Vorzug haben. Gleichwie der einzelne Christ weder Gott, weder die Religion abläugnen kann, noch das Gesetz der Natur in je einem Stücke übertreten darf, um dem Tode zu entgehen, so kann auch der ganze Staat die wesentlichen Pflichten der Religion nicht hindansetzen, um sich selbst zu erhalten. Lassen wir also die blühendsten Königreiche mit einer grausamen Verheerung und ihrem gänzlichen Sturze bedrohet werden, wenn sie sich nicht entschließen, der wahren Religion abzusagen, oder von der Römisch katholischen Kirche sich zu trennen, so würden doch diese auch noch so fürchterlichen Uebeln sie weder zu einer Untreue gegen Gott weder zur Trennung von der alleinig wahren Kirche berechtigen können; denn der wahre Glaube, und die Eintracht mit der Römisch-katholischen Kirche sind wesentliche Pflichten, und unumgänglich nothwendige Mitteln zu dem letzten und besten Endzwecke zu gelangen, welchen alle Nothwendigkeiten des Staates, aller zeitlicher Vortheil weichen muß, weil so gar das Wesentliche des Staates in Ansehung des letzten Endzweckes allerdings etwas zufälliges ist.

III. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und

und dieses Zeitliche ist in Ansehung unsers sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Nützliche der Religion vor dem Nützlichen des weltlichen Staates den Vorzug haben. Wie in Betrachtung der Religion nicht alles wesentlich, sondern mehrere Dinge zwar zufällig, doch Nützlich sind, so befindet sich eben dieses auch in Ansehung des Staates. Eine größere Anzahl der Religionsdiener, verschiedene Gemeinden der Ordensmänner, zur Verherrlichung des Gottesdienstes gemachte Stiftungen, ein größerer Aufwand zu einem prächtigeren Kirchenzierrath sind zwar keine wesentliche Stücke der Religion, aber sie können der Religion sehr vortheilhaft seyn, ohne hierdurch dem Staate einen wahrhaften Schaden zu verursachen. Meinetwegen mag der Staat vielleicht noch vollkommner werden, wenn mit Verminderung der Religionsdiener auch jenes Geld, welches bisher auf entbehrliche Stiftungen, auf einen heiligen, wiewohl nicht allerdings nothwendigen Pracht der Gott geweihten Häusern ist verwendet worden, ins künftige zu bürgerlichen Gewerbschaften und Kommerzien, oder zum Unterhalte des Staates sollte benützet werden. Aber aus diesen folget noch nicht, daß die Beybehaltung der obgedachten für die Religion so sehr intressanten Dingen dem Staate einen wirklichen Schaden zuziehen, indem durch Abschneidung derley Zuflußes nur der größere Vortheil des Staates in etwas gehemmet wird; denn eine lange Er-

fahrniß überzeuget uns sonnenklar, daß auch jene Staaten, in welchen viele Religionsdiener, viele Klöster befindlich, wo man häufige Stiftungen und herrlichen Kirchenpracht antrifft, deshalben nicht unglücklich oder unvollkommen seyen; weil sie dem ungeachtet die allgemeinen Staatsnothwendigkeiten bestreiten, Gewerbschaften und Kommerzien im Flore erhalten, und ihre Länder wider auswärtige Feinde genugsam schützen können, wenn gleich alles dieses in einem Protestantischen Staate vielleicht auf eine etwas gemächlichere Art geschehen mag. Setzen wir nun, daß eine Anzahl der Religionsdiener, der Klöster und Stiftungen, und ein herrlicherer Kirchenzierrath die Religion um eben so viel befördern, als sie im Gegentheile dem Nutzen des Staates einen Abtrag machen, was soll in diesem Falle den Vorzug haben? Ich dächte, die Religion, weil es ganz einleuchtend ist, daß der letzte und beste Endzweck, zu welchem uns die Religion führet, einem pur zufälligen zeitlichen Gewinne das Uebergewicht halten müsse.

IV. Das ewige Heil ist der letzte und beste Endzweck, auf welchen sich alles beziehen muß, und dieses Zeitliche ist in Ansehung unseres sittlichen Zustandes nur etwas zufälliges; so muß also das Schädliche zu erst von der Religion und dann erst von dem Staate entfernet werden. Gleichwie in Betrachtung des Staates nicht alles pur nützlich oder gleichgül-

tig ist, sondern auch mehrere Dinge wahrhaft schädlich seyn können, so verhält sich die Sache ebenfalls in Ansehung der Religion, und unseres letzten und besten Endzweckes: es können nämlich so wohl bürgerliche Gesetze, als die Entziehung äußerlicher Hülfsmitteln, so den innern Geist der Religion immer anfachen müssen, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch wahrhaft schädlich seyn. Ich will mich durch Beyspiele deutlicher erklären. Es kann zwar der Katholik in Mitte der Ungläubigen und Irrlehrern seiner Religion getreu verbleiben; er ist deßhalben nicht gezwungen, den Glauben zu verläugnen, oder von seinem Tugendeifer nachzulassen, doch wird Niemand in Abrede stellen, daß ein beständiger Umgang mit Leuten, so sich zu einem andern Glauben bekennen, wenigstens in Ansehung menschlicher Schwachheit höchst gefährlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Vorkehrungen die nahe Gefahr der Verführung entfernet wird; und da haben wir ein Beyspiel, daß ein bürgerliches Toleranzgesetz, welches zwar dem Vortheile des Staates allerdings entsprechen mag, für die Religion nicht nur gefährlich, sondern auch in der That schädlich seyn könne, wenn nicht durch ganz besondere Anstalten, von deren praktischer Möglichkeit es sich doch billig zweifeln läßt, einerseits der Gefahr, in welche die Rechtgläubigen versetzet werden, genugsam vorgebeuget, andrerseits aber durch zuverläßige Hoffnung

auch viele deren Glaubensgegnern auf den wahren Weg zu bringen, der zu befürchtende Schade der Religion ersetzet wird. Im Betreff der äußerlichen Religionsmitteln, als da sind, eine größere Anzahl der Altarsdiener, und Ordenspersonen, mehrere dem Allmächtigen zu entrichtende Meßopfer, prächtige Aufputze in denen Gotteshäusern, zerschiedene bey Abhaltung der Gottesdiensten vorkommende Feyerlichkeiten, Bruderschaften, öffentliche Proceßionen und andere von geistlicher Obrigkeit gutgeheißene Andachten, obschon sich alle diese Dinge auf das Wesentliche der Religion nicht erstrecken, obschon sie zur innern Religion schlechterdings nicht nothwendig sind, so können sie doch keineswegs als gleichgültig angesehen werden, weil sie erstens unsere heilige Kirche jederzeit für sehr nützlich gehalten, und weil es zweytens Umstände geben kann, in welchen sie zu einer wirklichen Nothwendigkeit anwachsen können, so, daß die Abthuung derley äußerlichen, obgleich zufälligen Religionssachen höchst schädlich seyn würde. Ich berufe mich hier auf die Erfahrniß und auf das Geständniß unserer Glaubensgegner selbst. Luther und Kalvin, deren Stelle die heutigen Religionsfeger und Brochürenschreiber auf das eifrigste vertreten, ließen sich nichts mehr angelegen seyn, als die äußerliche Uebungen und Feyerlichkeiten der Religion zu bestreiten, weil sie nämlich gewiß glaubten, daß bey Verminderung und Abthuung der äußerlichen Religion,

gion, auch die innerliche gar bald abnehmen, und endlich gar erlöschen werde. Ihre Hoffnung schlug ihnen auch nicht fehl, denn wo sie einmal die äußerlichen Andachten und Feyerlichkeiten getilget hatten, dort fand ihre schädliche Ketzerey freyen Zutritt; weil es nur allzu gewiß ist, daß bey Menschen, die aus Seele und Leib bestehen, die innere Religion durch die äußerliche müsse unterstützet und erhalten werden. Damit ich aber von diesen Beyspielen eine Anwendung mache, so setzen wir, daß gewisse Religionsfeyerlichkeiten, die zwar für sich selbst nur zufällig sind, aber in Ansehung dieser oder jener Umständen, und in Betrachtung menschlicher Schwachheit bis zur moralischen Nothwendigkeit hinaufsteigen, dem Staate wirklich schädlich würden, wenn man sie beybehielte, hingegen aber auch der Religion ein wirklicher Schade bevorstünde, wenn sie sollten abgethan werden, welcher Schade soll in diesem Falle dem andern vorwiegen? Ich dächte wiederum der Schade der Religion, welche, indem sie uns zu unserm letzten und besten Endzwecke hinleitet, nicht zuläßt, daß wir um ein zeitliches Wohlergehen unser ewiges Heil in Gefahr setzen; denn was nützte es dem Menschen, und selbst dem Staate, wenn er gleich über die ganze Welt herrschen würde, und dadurch seinen letzten und allein in Wahrheit glückseligen Endzweck verfehlen sollte.

Nun halte man dieses nothwendige, und in der Vernunft sowohl als Offenbarung bestens gegründete Verhältniß, in welchem sich alles Zeitliche gegen das Ewige, und alles Weltliche gegen das Geistliche befindet, mit dem Eyblischen System zusammen, und es wird gewiß jedwederem auffallen, daß Herr Professor dieses Verhältniß gänzlich verkehret habe. Er machet zwar hiervon in seinem hundert ersten Paragraph besonders in der Note (h) eine kurze Meldung, und entwirft von selber einige Züge, aber sie sind unvollkommen, wenig ausgearbeitet, und taugen dem Herrn Professor so wenig zu einer Anwendung, daß er in eben gedachtem Paragraph ohne Ausnahme zu behaupten suchet, alles, was der Religion von den Menschen willkührlich ist beygesetzet worden, höre auf religiös zu seyn, so bald es dem Staate schädlich wird, und müsse eben darum von dem Landesfürsten abgestellet werden; als wollte er mit einem wohllüstigen Epikurus sagen: der zeitliche Wohlstand ist unser bestes und letztes Ziel, denn nach diesem Leben übriget nichts mehr; so muß also unsere erste Sorge auf das gegenwärtige Wohlleben gerichtet seyn. Man kann sich zwar äußerlich zu einer Religion bekennen, denn auch dieses ist für den Staate vortheilhaft, aber diese äußerliche Religion muß immer nur als eine Dienstmagd des Staates angesehen werden, sie muß sich immer nach den politischen Einrichtungen, nach den Vortheilen des Staates krüm-

krümmen, sie muß dem Landesherrn, welchem das Zeitliche zu besorgen anvertrauet ist, in allen dem, so ihr äußerliches betrifft, unterworfen seyn, damit es ihm freystünde von selbem wegzunehmen, was ihm je auf eine Art anscheinen möchte, dem Besten des Staates entgegen zu seyn. Aber Herr Kanonist! wie gefällt ihnen ein solches System? Ich zweifle zwar nicht, daß sie selbst dergleichen Epikureische Ausschweifungen aufs höchste verabscheuen werden, doch sind sie zimmlich natürliche aus ihren schönen Axiomen herfließende Folgen. Denn, wenn alles, was der Religion zufällig ist, schon deßhalben kann abgeschaffet werden, weil es dem Staate schädlich ist, so muß sich die Religion nach dem Staate richten, und nicht der Staat nach der Religion, und weil sich alles auf den letzten Endzweck beziehen muß, so ist der gegenwärtige Wohlstand des Staates, nicht aber die künftige Glückseligkeit, zu welcher die Religion führet, unser letzter Endzweck.

Aber nein, die Sache verhält sich nicht so; der letzte und beste Endzweck des vernünftigen Menschen kann nur eine immer daurende Glückseligkeit seyn, zu welcher uns die wahre Religion und eine genaue Erfüllung der Gebothen Gottes hinführen muß. Auf diesen Endzweck muß sich alles beziehen: zeitliche Wohlfart, gute Staatsverfassung, und selbst die ganze Landesfürstliche Gewalt muß gegen

diesem letzten Ziele seine Unterordnung haben. Das Nützliche der Religion ist dem pur Nützlichen des Staates vorzuziehen; und wenn die Religion und der Staat zugleich Gefahr laufen, so ist zuvor das Schädliche von der Religion, und nach diesem erst das Schädliche von dem Staate zu entfernen. So höret demnach nicht all jenes auf religiös zu seyn, was dem Staate schädlich zu werden anfängt; so gar bey Dingen, die der Religion nur zufällig sind, und die man um den Staat schadlos zu halten, abzuthun beginnet, ist guter Vorbedacht zu nehmen, ob solches ohne Nachtheil der Religion geschehen könne. Es nützet wenig, wenn Herr Professor Eybel saget, das Wesentliche der Religion habe keine nothwendige Verbindniß mit der äußeren Glückseligkeit, denn es wird noch immer wahr bleiben, daß auch zufällige Religionssachen in gewissen Umständen, und in Ansehung menschlicher Schwachheit sich bis zur Stufe einer moralischen Nothwendigkeit erschwingen können, und daß folglich deren Abstellung ohne wirklichen Schaden der Religion nicht allezeit geschehen möge; denn es ist weit etwas anders sagen: das Wesentliche der Religion kann sich schlechterdings ohne dem Zufälligen erhalten, und sagen: das Wesentliche der Religion wird sich auch wirklich ohne diesem Zufälligen erhalten. Wo die Freyheit und Schwachheit des Menschens in Betrachtung kommen müssen, läßt sich von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit nicht schließen.

Uebri-

Uebrigens will ich nicht in Abrede stellen, daß zufällige Sachen, obschon sie der Religion nützlich, wenn sie doch ohne eigentlichen Schaden derselben entbehrlich sind und dem weltlichen Staate einen wirklichen Schaden verursachen, können und sollen abgeschaffet werden; aber dieses muß nicht eigenmächtig durch die Landesfürsten geschehen, wie es Herr Eybel ohne allem auch mindesten Scheine der Wahrheit geträumet hat; denn auf so eine Art, wie ich im nachfolgenden Kapitel zeigen werde, müßte alle gesetzgebende Macht der Kirche gänzlich entkräftet werden; sondern es soll geschehen durch geistliche Oberhirten, bey welchen die Landesfürsten ihre Beschwerden vorzubringen, und um Dispensen oder um die Aufhebung gewisser zufälliger Religionssachen anzuhalten haben. Denn obschon weltliche Regenten als Vertheidiger der Kirche, und als Schützer des gemeinen Wesens allezeit anzusehen und zu verehren sind, so bleibt es doch immer eine ausgemachte Sache, daß sie nicht Oberhäupter der Kirche, sondern nur Untergebene sind, und daß sie folglich aus eigener Macht in kirchlichen Sachen nichts ändern oder abstellen können. Man beliebe jenes zu wiederholen, was schon in eben diesem Kapitel von den Pflichten des Monarchen als Vertheidigers der Kirche gesagt worden, und man wird sich hiervon gänzlich überzeuget finden.

Zum Beschluß muß ich unsern einsichtsvollen Kanonisten fragen, was denn eigentlich die Gelübde der einzelnen Gläubigen oder der Ordensmännern dem Staate für einen großen Schaden verursachen können, um den Landesfürsten zu berechtigen selbe als ungültig zu erklären? daß in einer kleinen Familie die Gelübde einer Gattin, eines Sohnes, oder einer Tochter die häuslichen Geschäfften stören, und zuweilen auch einen merklichen Schaden verursachen können, wird ein jeder von sich selbst ganz leicht einsehen; aber daß dergleichen Gelübde einzelner Bürger, oder in Klöster versammelter Ordenspersonen in Betrachtung des ganzen Staates wirklich schädlich seyen, oder bey jetzigem Zeitpunkte und in gegenwärtigen Umständen auch nur schädlich seyn können, hat Herr Professor Eybel nicht einmal als Landrath, wo es ihm gewiß an der Einsicht in eine gute Staatsverfassung nicht fehlen sollte, in seinen 7. Kapiteln, die er mit größter Aergerniß der katholischen Welt ganz unbesonnen wider die Ordensgeistliche niedergeschrieben hat, zeigen und erweisen können. Um von der Nutzbarkeit der Ordensständen, und von der Vortrefflichkeit geistlicher Gelübden einem Katholiken und vernünftigen Manne besser anstehende Ideen zu bekommen, mag Herr Landrath die Rekapitulation seiner 7. Kapiteln mit Aufmerksamkeit durchlesen.

# IV. Kapitel.

## Das System des Herrn Professors Eybel entkräftet alle gesetzgebende Macht der Kirche, und versetzet sie in eine gänzliche Unthätigkeit.

Die Gewalt der Kirche ist von Gott geordnet, die Rechtgläubigen zu ihrem letzten und besten Ziele, das ist, zum ewigen Heil, und einer immerfortwährenden Glückseligkeit zu befördern. Sollte so eine erhabene Bestimmung nicht einleuchtend anzeigen, daß die Kirchenmacht eine ganz vollkommene Macht seyn müsse? Selbst die weltliche Macht, obschon ihre Bestimmung nur auf das Zeitliche abzielet, muß in ihrer Gattung vollkommen seyn, weil sie eben auch von dem Allmächtigen, und unendlich weisen Gott, der nichts denn gutes und vollkommenes anordnen kann, ihren Ursprung hat. Welche sind aber die Eigenschaften einer vollkommenen Macht? Ich werde gewiß nicht irren, wenn ich sage, jene Macht ist vollkommen, die alles in sich enthält, was nothwendig oder nützlich ist ihren Endzweck zu erreichen. Demnach wird die Kirchenmacht vollkommen seyn, wenn sie nicht allein auf das Wesentliche der Religion, sondern auch auf das pur nützliche, oder nur in gewissen Umständen auf je eine Art nothwendige sich erstrecket. Niemand würde die weltliche Macht eines Landesfürsten über sein Reich

oder

oder die Gewalt eines Hausvaters über seine Familie als vollkommen ansehen, wenn sie selbe nur über das Wesentliche eines Staates oder einer Familie und nicht zugleich über das Nützliche, und in gewissen Umständen Nothwendige ausüben durften; um wie viel mehr würde die geistliche Macht, deren Bestimmung weit edler ist, ganz unvollkommen seyn, wenn ihre Gerichtsbarkeit durch das pur Wesentliche der Religion sollte begränzet werden?

Es läßt sich also nicht zweifeln, daß auch die geistliche Macht in zufälligen Religionssachen jenes anordnen könne, was sie zum Seelenheil der Gläubigen als nützlich oder gewisser Umstände wegen als nothwendig erkennet. Schon von ihrem Ursprunge her bis auf diese Zeiten hat sich die heilige Kirche einer solchen Gewalt bedienet, und zwar nicht nur in Dingen, die pur das innere Christenthum betreffen, sondern auch in jenem, was zur äußerlichen Kirchenzucht gehörig ist, indem auch diese anordnen zu können, zur wahren Vollkommenheit der Kirchenmacht höchst nothwendig ist. Denn der Erlöser hatte ja eine sichtbare Kirche gestiftet, und sie zu regieren denen Bischöfen anbefohlen: Darzu sind die Glieder dieser Kirche nicht pure Geister, sondern Menschen, die aus Leib und Seele bestehen, die nicht nur mit dem Willen und Verstand, sondern auch durch äußerliche gottesdienstliche Handlungen ihrem Schöpfer zu huldigen schuldig; die endlich verschie-

schiedener Mitteln bedarfen, um den innern Religionsgeist immer anzufachen, und in seiner Stärke zu erhalten. Wie unvollkommen würde demnach die Kirchenmacht nicht seyn, und wie wenig wäre sie ihrem Endzwecke angemessen, wenn sich ihre Gerichtsbarkeit bloß auf das innere der Religion erstreckte?

Es läßt sich also wiederum nicht zweifeln, daß die geistliche Gewalt auch über die äußere Kirchenzucht zu gebiethen habe, und daß sie ihre gesetzgebende Macht über diesen Gegenstand ausüben könne. Da sie aber nicht nur oberherrlich und ganz unabhängig, sondern ihrer Bestimmung nach zugleich die edleste und höchste Macht ist, so muß es einem jeden unbefangenen Verstand von selbst einleuchten, daß ihr nicht nur die einzelnen Glieder, sondern auch der ganze katholische Staat unterwürfig seyn müsse, und daß sie durch keine weltliche Gewalt in ihrer Ausübung könne gestöret werden, ohne jene Unterordnung zu verletzen, die alles Zeitliche gegen dem Ewigen nothwendig haben muß. Und in Wahrheit, wie könnte es je einem vernünftigen Menschen beyfallen, daß die geistliche Macht als die höchste und edleste sich nach der weltlichen, die gemäß ihrer Bestimmung um so viel geringer ist, als das Ewige dem Zeitlichen vorwieget, krümmen und beugen solle? Wer könnte auch nur eine Wahrscheinlichkeit darinnen finden, daß es auf die beliebige Gutheißung weltlicher Für-

sten

sten ankomme den Werth, und die Gültigkeit solcher Gesetze zu bestimmen, welche die heilige Kirche deßwegen abgefasset, weil sie selbe als nützlich oder gar nothwendig angesehen, um die Glaubigen zu ihrem letzten und besten Endzwecke schicklich leiten zu können. Nein, die heilige Kirche kann nie eine Dienstmagd des weltlichen Staates seyn, sondern es muß sie viel mehr der Staat in allen dem, so das ewige Heil betrifft als seine Gebietherin ehren. Und wenn es schon für die Kirchenvorsteher eine Pflicht ist, ihre Gesetze dergestalt einzurichten, daß hierdurch, so viel die Umstände und die gehörige Unterordnung des Zeitlichen gegen dem Ewigen es zulassen, weder der Nutzen des Staates auf einige Weise gehemmet, noch weniger demselben ein wirklicher Schade veranlasset werde; obschon es auch dem Landesfürsten als Schützer des gemeinen Wesens keinesweges verbothen ist, denen geistlichen Oberhirten die bey einer Kirchenverordnung sich etwa äußernde Beschwerden des Staates vor Augen zu legen, so muß doch dieses schon alles seyn, was sie sich erlauben därfen, und dann bey dem Gehorsame still stehen.

Diese so ächte, und schon blos in der Vernunft sowohl gegründete Idee von der gesetzgebenden Macht der Kirche scheinet Herr Professor Eybel fast gänzlich miskennet zu haben. Nach seinem System x) kann zwar die Kirche auch

x) §§. 101. 107. 110.

auch in Sachen der äußern Disciplin Gesetze verordnen, jedoch nur über dergleichen Gegenstände, welche in Ansehung des Staates ganz gleichgültig sind; denn sollte eine Kirchenverordnung dem Staate je auf eine Art schädlich seyn, so berechtiget Herr Professor den Landesfürsten, ja er machet ihm eine Schuldigkeit daraus selber die Landesfürstliche Genehmhaltung (placitum regium) welche doch seiner Meynung nach unumgänglich nothwendig ist, zu verbiethen, und sie auf solche Weise gleichsam in ihrer Geburt zu ersticken. Ja was noch mehr ist, es möge gleich ein derley Kirchengesetz bey ihrem Entstehen als dem Staate gleichgültig anerkennet, wirklich schon angenommen und mit dem Placet versehen seyn, so stünde es doch dem Monarchen zu, eine solche Verordnung, wenn sie mit der Zeit dem Staate schädlich zu werden begönne, alsobald abzustellen, und dieses darzu aus eigener Vollmacht, ohne daß er je gehalten seyn solle, mit den Vorstehern der Kirche sich hierüber zu berathschlagen, ihre Einwilligung anzuverlangen, oder sie vielleicht gar um die Aufhebung eines solchen Gesetzes anzugehen; sondern es wäre schon genug, wenn er eine jeweilige Kirchenverordnung dem gemeinen Bestem als nachtheilig erkannte, indem er als Landesfürst allein befugt seye, dergleichen Fälle zu beurtheilen und zu entscheiden. Sollten sich aber die Kirchenvorsteher über so ein Betragen des Landesfürsten beleidiget, und die Religion was

immer für einer Gefahr oder Schaden blos gestellet zu seyn glauben, so mögen sie sich nach dem sehr ascetischen Rathe unsers Herrn Professors in der Demuth und Geduld üben, oder dem Allerhöchsten ihre Noth klagen; übrigens aber die Kirche bey ihrer Unterdrückung schmachten lassen. Denn geistlicher Strafen sich in einem Falle zu bedienen, wäre keineswegs rathsam, nachdem die Landesfürsten durch unsern Herrn Kanonisten schon den Unterricht erhalten, daß Bannstralen, welche wider die Vertheidiger der Staatsrechte geschleuderet werden, offenbar ungültig seyen, so, daß der weltliche Regent nicht nur keine Lossprechung hiervon zu begehren, sondern vielmehr Pflicht habe, einem solchen Misbrauche der geistlichen Macht mit allem Ernste Einhalt zu thun y).

Nun möchte ich von Ihnen Herr Professor ein aufrichtiges Geständniß haben, ob diese Ihre Abschilderung von der gesetzgebenden Macht der Kirche wohl etwas anders seye, als ein bloßes Schreckenbild für Kinder, welches weiter zu nichts tauget, als unsere heilige Kirche sammt ihrem göttlichen Stifter, von welchem sie so eine Gewalt solle ererbet haben, dem Hohne nnd Gelächter aller Verständigen Preis zu geben. Mich deucht es beynahe, als wollten Sie die heilige Kirche jenem berüchtigten Werkmeister ähnlich machen, welcher

y) §§. 88. lit. d. 100. & l. 4. §. 480. lit. g.

cher in einem eisernen Käficht eingesperret durch seine finstere und saure Mine alles in Schrecken zu setzen glaubte, da man indessen seiner Ohnmacht nur spottete, und ihn mit seinen nichtsvermögenden Worten sich herumschlagen ließ. Sie scheinen mir demnach, schon wiederum nicht aus dem Munde eines Katholiken zu reden, sondern viel mehr mit einem gesetzlosen Epikur zu sagen: Der zeitliche Wohlstand ist unser letzter bester Endzweck, welchen allein der Landesfürst zu besorgen hat; deßhalben mag er zwar die Gesetze der Natur nach ihrem alten Herkommen bestehen lassen, denn ohne diesen würde in dem Staate keine Ordnung, keine Sicherheit, und folglich auch keine Glückseligkeit herrschen; aber er muß das Recht haben, wider alle Kirchengesetze sich zu streuben, denn diese könnten unsere zeitlichen Freuden auf mancherley Art stören, er muß sie also vereiteln, er muß sie also vernichten können. Hätten wir eine künftige und bessere Glückseligkeit zu hoffen, oder einige Strafen jenseits des Grabes zu befürchten, so wäre es ganz billig, daß geistliche Vorsteher, welche nur immer von ewigen Himmelsfreuden, und ewigen Peinen zu predigen wissen, derley Verordnungen ergehen ließen, die entweder nützlich, oder in Ansehung unserer Schwachheit nothwendig wären uns zu jenen unaufhörlichen Ergötzlichkeiten hinzuführen, oder wider jene immerwährende Martern zu versichern. Nachdem sich aber mit diesem Zeitlichen alles endet,

 so

so wäre es sehr unvernünftig, wenn wir uns unter das Joch ihrer Herrschaft schmiegten, und stets neue Gebothe annähmen, die nur taugen unserer angebohrnen Freyheit wehe zu thun, und unser zeitliches Wohlleben zu kränken.

Werden sie nicht böse, Herr Professor! daß ich ihr System schon zum zweytenmal mit der Lehre eines pur sinnlichen Epikurs in Vergleich ziehe. Ich gebe Ihnen gern zu, daß Sie nur aus Unbedachtsamkeit (denn ein tiefsinniges Studium zeigen Ihre Bücher einmal nicht an) von der ächt katholischen Lehre sich dermassen verirret haben, daß man Sie eher für einen vermumten Discipel des Epikurs, als für einen katholischen Kanonisten ansehen durfte, nachdem ihre Grundsätze eben auch tauglich wären, selbst das Naturgesetz zu dem Vortheile des Staates einzuschränken, und folglich dessen Wesenheit sammt dem Daseyn Gottes in Zweifel zu ziehen, oder auch gar zu läugnen. Denn wenn die Religion nach Ihrem Sinne niemals schaden kann, da doch das Naturgesetz, ohne großen zeitlichen Schaden zu erdulden, sehr oft nicht kann erfüllet werden, so möchte sich Jemand ganz leicht beyfallen lassen, entweder existire gar kein Naturgesetz oder solches sey veränderlich, und nur von einer bedingten Nothwendigkeit. Sollte auch ein Monarch sich von Ihren falschen und verderblichen Lehren äffen lassen, so könnte er auf

diese

diese oder dergleichen Gedanken verfallen. „Die Religion kann dem Staate nicht schädlich seyn, sondern alles, was dem Staate wirklich schädlich ist, kann nur ein Vorwand der Religion seyn. Da ich nun nach reiser Ueberlegung einsehe, daß zum Beyspiele die Unauflöslichkeit der Ehe, die Pflicht einer beständigen Beywohnung, und einige Hindernissen, die nach Meynung der Theologen vermöge des Naturrechtes die Eheverlobnissen sollten ungültig machen, in meinen Staaten sehr viele Unruhen und Uebeln veranlasset haben, so können diese Dinge unmöglich ein wesentliches Stück der Religion seyn. Es muß entweder gar kein solches Gesetz der Natur geben, oder wenn je eines existiret, so kann sich selbes auf unsere Zeiten und diese gegenwärtigen Umstände nicht erstrecken; denn es ist einmal gewiß, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Nun, weil ich nun ausschließungsweise befugt bin zu entscheiden, was dem Staate schädlich sey, so kann ich eigenmächtig, ohne der Ermahnung- und Bedrohungen geistlicher Oberhirten zu achten allen meinen Untergebenen in Betreff der angezogenen Ehebeschwerden, jene Erlaubniß zutheilen, welche der Nutzen meiner Staaten erfodert, da mir ohnehin meine Kanonisten das Recht einräumen, andere Ehehindernissen, wenn sie gleich mit der Bestättigung oekumenischer Concilien versiegelt worden, aus puren Staatsursachen eigenmächtig abzustellen." Auf eine nicht ungleiche Weise könnte

 auch

auch ein Landesfürst verschiedene durch das Naturgesetz verbothene Kontrakte zum Vortheile des gemeinen Wesens geltend machen, oder was noch leichter wäre, die Zahl der willkührlichen Gebothen Gottes nach dem Erfordernisse des Staates mindern.

Sehen Sie, Herr Professor! wo uns endlich ihre schönen Axiomen hinführen; Sie sagen: nicht die Religion, sondern nur die Vorschützung der Religion kann dem Staate schädlich seyn. Nicht wahr, wenn also der Landesfürst dafürhält, dieses oder jenes Gesetz der Natur, oder was immer für ein Geboth Gottes seye dem Staate schädlich, so hat er das Recht, selbes abzustellen? Sie werden beynahe stumm auf diese Frage; doch, wenn ich Ihr außerordentlich verworrenes Gezeug, mit welchem Sie Ihr seynsollendes Lehrbuch angefüllet haben, recht emsig durchwühle, so fällt mir endlich etwas auf, das sie vielleicht antworten möchten: Entweder kann das Naturgesetz dem gemeinen Wesen in keinem Umstand schädlich seyn, oder wenn es ja einen Schaden verursachet, so muß man solches nichts destoweniger beobachten, weil es unveränderlich und von einer unbedingten Nothwendigkeit ist, und eben darum von Niemanden kann geändert, oder in je einem Falle abgethan werden. Die Kirchengesetze hingegen sind nur etwas zufälliges, die bey einem großen zeitlichen Schaden, welchen der Landesfürst rechtmäßig erklären

kann,

kann, ihre Verbindung von sich selbst verlieren, gleichwie alle Theologen einhellig zugeben, daß nicht einmal das göttliche willkührliche Gesetz (lex positiva) zu ihrer Beobachtung Jemanden verhalte, wenn hieraus ein großer zeitlicher Verlust bevorstünde.

Diese sind, Herr Professor! wenn ich mich nicht irre, jene Antworten, mit welchen Sie die ärgerlichen Folgen von ihrem albernen Lehrgebäude ablehnen wollen; aber durchlesen Sie auch mit einem zur Wahrheit geneigtem Verstand meine nachstehenden Gegenantworten. Das Naturgesetz ist zwar selbst für den weltlichen Staate nützlich, und wenn wir die Worte recht eigentlich nehmen, so schadet dieses Gesetz dem Staate niemals. Aber dieses kann ich auch von einem jedwederem Gebothe Gottes, oder einem der Kirche sagen; denn diese Gebothe sind gleicher Gestalt, wenn man sie blos für sich selbst betrachtet, insgesammt nicht nur der Religion, auf die sie unmittelbar abzwecken, sondern auch dem Staate überaus ersprießlich, weil die Religion selbst eine der größten Stützen des zeitlichen Staates ist. Es kann also die Frage nur allein von dem seyn, ob das Gesetz der Natur, oder die Gebothe Gottes und der Kirche, wenn sie ohne großen zeitlichen Schaden nicht können beobachtet werden, und auf so eine Art dem Staate nachtheilig sind, dennoch nicht aufhören zu verbinden; und da läßt es sich nicht

zweifeln, daß nicht nur jeder Privat, sondern auch der ganze Staat gehalten sey, denen Pflichten des Naturgesetzes auf das genaueste nachzukommen, wenn gleich darum alle zeitliche Güter und selbst das Leben müßten in die Schanze geschlagen werden. So ist demnach unser Herr Professor schon eines Unfuges überzeugt, wenn er so allgemein behauptet, daß die Religion dem Staate nicht schaden könne. Es nützet ihm auch nichts, wenn er sagt, das Naturgesetz sey unveränderlich, und einer unbedingten Nothwendigkeit; denn hieraus folget zwar, daß die anderen Gebothe Gottes und der Kirche in gewissen Umständen die Verbindlichkeit zu ihrer Erfüllung verlieren können, oder vielmehr, daß Gott und die Kirche diese Schuldigkeit in gewissen Fällen nachlassen wolle, es folget aber keineswegs, daß alles dasjenige aufhöre religiös zu seyn, was anfängt zum Nachtheile des zeitlichen Besten auszuschlagen, und der Landesfürst deßhalben berechtiget sey, derley Kirchengesetze abzuthun. Beliebe man jenes zu wiederholen, was ich im vorigen Kapitel weitläufig abgehandelt habe über das nothwendige Verhältniß, in welchem das Zeitliche dem Ewigen unterstehen muß, und man wird hieraus deutlich ersehen, daß die Gebothe der Kirche mit nichten in allen den Vorfällen ihr geltendes Recht entbehren müssen, in welchen die Erfüllung derselben dem Staate einen wirklichen Schaden zuzöhe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlich, Gottlieb

Der in sieben Capiteln entlarvte Eybel

S.l. 1783

J.can.u. 71
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547785-2
VD18 14466570-001